

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

14. Sitzung, 08.05.1923

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

8. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Mai 1923, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung. (Anlage 86.)
 2. Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung. (Anlage 85.)
 3. Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. 2. Lesung. (Anlage 84.)
 4. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Pferdezüchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck. 2. Lesung. (Anlage 73.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 102, Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Landtagswahl. 2. Lesung.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 99, Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. 2. Lesung.
 7. Bericht des Ausschusses 1 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung. (Anlage 7.)
 8. Bericht des Ausschusses 1 zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen. 2. Lesung. (Anlage 10.)
 9. Bericht des Ausschusses 1 zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911/9. März 1922, betreffend Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung. (Anlage 11.)
 10. Bericht des Ausschusses 1 zur Vorlage des Staatsministeriums über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921. 1. Lesung. (Anlage 44.)
 11. Bericht des Ausschusses 2 zur 1. Lesung der Anlage 93, betreffend Gesetzentwürfe für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 100, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 12. März 1908, betreffend die Förderung der Rindviehzucht. 1. Lesung.
 13. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Gesetzentwurf, betreffend Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 1. Lesung. (Anlage 79.)

14. Bericht des Ausschusses 3 zur 2. Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1923/24 anzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
15. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. 1. Lesung. (Anlage 97.)
16. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 64.
17. Mündlicher Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Fuhrmanns L. Neumann in Burhabe.
18. Bericht des Ausschusses 3 über das Schreiben des Regierungsbevollmächtigten vom 19. April 1923, betr. Änderungen und Ergänzungen der Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1923/24. (Anlage 14.)
19. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des St. Antonius-Konviktes in Wechta um staatliche Beihilfe.
20. Bericht des Ausschusses 3 über den Antrag des Staatsministeriums auf Nachbewilligung weiterer 750 000 *M* zu dem für das Rechnungsjahr 1922/23 nach Anlage 27, Ziffer 3 bewilligten Beträgen für das Werkhaus.
21. Bericht des Ausschusses 1 zu den auf das Forstbetriebsjahr 1921/22 sich erstreckenden Uebersichten: über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg. (Anlage 51.)
22. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des evangelischen Konsistoriums des Landesteils Birkenfeld.
23. Bericht des Ausschusses 1, betrifft: Bitte des Erich Dirks von Biarbergroden um Zuschuß zum Bau seines abgebrannten Wirtschaftsgebäudes.
24. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe der Vereinigung Oldenburger Rentner-Ortsgruppe Sever.
25. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Wechtaer Bürgervereins, betr. Beschaffung von Torfstich im Wechtaer Moor für minderbemittelte Einwohner.
26. Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 48 (Gesetzentwurf über die Ordnungspolizei). 2. Lesung.
27. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 1. Lesung. (Anlage 62.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident von Finckh, Minister Stein, Minister Weber, Ministerialrat Müzenbecher, Ministerialrat Zimmermann, Oberschulrat Weßner, Amtshauptmann Tanzen.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Denis verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall; dann ist es genehmigt. Ich bitte, jetzt die Eingänge mitzuteilen. (Abg. Bartels verliest die Eingänge.) Der Landtag ist mit der Uebersetzung einverstanden. Es ist ferner eingegangen vom evangelischen Oberkirchenrat ein Schreiben, welches folgendermaßen lautet:

Die Stellungnahme des Staatsministeriums und der Landtagmehrheit in Sachen der Bauschummen für die Kirchen, hat den Oberkirchenrat veranlaßt, von der Rechtsfakultät der Universität Leipzig ein Gutachten einzuziehen. Dem Staatsministerium wird dasselbe hierneben in Abschrift ergebenst übersandt.

Der Oberkirchenrat darf erwarten, daß nunmehr, der Rechtslage entsprechend, auch für das Haushaltsjahr 1922/23 verfahren wird.

Die Eingabe ist so stark, daß ich eine Vielfältigung derselben wohl nicht vornehmen lassen kann, zumal der Landtag zu Ende geht; ich werde sie in der Registratur zur Einsicht der interessierten Herren auslegen. Wenn eine Weiterberatung dann notwendig ist, so würde die Sache dem Finanzausschuß zu überweisen sein. Der Landtag ist einverstanden. Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist ein

Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck betreffend Erhöhung der Jagdartenabgabe. Zweite Lesung. (Anlage 86.)

Zur zweiten Lesung sind Anträge nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend Erhöhung der Jagdartenabgabe. Zweite Lesung. (Anlage 85.)

Zur zweiten Lesung sind Anträge nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Auch hier stimmen wir sofort ab; und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Dritter Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. Zweite Lesung. (Anlage 84.)



Anträge sind nicht eingegangen. Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier ebenfalls sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck. Zweite Lesung. (Anlage 73.)

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der Anträge des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 des Ausschusses. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen. Im Antrage 2 beantragt eine Minderheit:

Annahme des Antrags des Abg. Fröhle.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 2 und zu dem ebenfalls im Bericht enthaltenen Antrag des Abg. Fröhle zu § 28. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag 3, ebenfalls ein Antrag der Minderheit,

Annahme des Antrags des Abg. Fröhle,

der im Bericht enthalten ist zum § 38. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 3. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir auch über den Antrag 3 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 4:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtags in der ersten und zweiten Lesung gestaltet hat und im ganzen.

Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen.

Punkt 5 der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 102, Gesetz für den Freistaat Oldenburg betreffend die Landtagswahl. Zweite Lesung.

(Zuruf: 32 Abgeordnete!) (Abg. Stukenberg: 32 sind nicht da!) Punkt 5 werde ich einstweilen übergehen, weil nur 28 Abgeordnete anwesend sind.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 99, Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1882 betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. Zweite Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen.

Siebter Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910 betreffend Unterstützung der Hebammen. Zweite Lesung. (Anlage 7.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, so wie er aus der ersten Lesung hervorging, anzufügen:

Die Staatsregierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Hinzuzufügen ist wohl: „und mit dieser Nachfüge im ganzen den Gesetzentwurf annehmen“.

Im Antrage 2 wird beantragt:

Den Antrag Jordan hierdurch für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 1 und 2. Das Wort hat Herr Ministerialrat Müzenbecher.

Ministerialrat Müzenbecher: Meine Herren! Die Bewilligung der Mittel oder der Beihilfen für die Hebammen geschieht durch das Ministerium der sozialen Fürsorge; es muß deswegen m. E. im Antrage 1 nicht heißen, die Staatsregierung ist auch ermächtigt, sondern das Ministerium der sozialen Fürsorge. Wenn es erforderlich ist, gebe ich einen Verbesserungsantrag, daß die Worte „die Staatsregierung“ ersetzt werden durch die Worte „das Ministerium der sozialen Fürsorge“. Ich nehme an, daß keine Bedenken vorliegen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abg. Zehetmair.

Abg. **Zehetmair:** Ich möchte nur bemerken, daß der Antrag 3,

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtages sich gestaltet hat, übersehen wurde und habe ich drei berichtigte Exemplare in der Registratur niedergelegt.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte beantragt also, das Wort „Staatsregierung“ zu ersetzen durch die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“. Ich stelle den Antrag 1 mit diesem Verbesserungsantrag der Staatsregierung zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich darf wohl über den Antrag 1 in der Form, wie er sich durch den Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten ergibt, abstimmen lassen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 mit dem Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt der

Bericht des Ausschusses 1 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. No-



bember 1904 betreffend das Hebammenwesen. Zweite Lesung. (Anlage 10.)

Die Anträge lauten genauso wie die eben verlesenen Anträge 1 und 2; es wird also auch hier das Wort „Staatsregierung“ durch die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge“ zu ersetzen sein. Das Wort hat Herr Ministerialrat Nutzenbecher.

Ministerialrat **Nutzenbecher**: Die Bewilligung der Beihilfen in den Landesteilen Birkenfeld und Lübeck geschieht durch die Regierungen; es wird deswegen heißen müssen statt „Staatsregierung“ „Regierung“.

Präsident: Also im Antrage 1 wird das Wort „Staatsregierung“ verbessert in „Regierung“; im übrigen sind die Anträge dieselben wie bei der vorherigen Vorlage.

Ich darf gleichzeitig vielleicht, der Einfachheit halber, den nächsten Punkt der Tagesordnung,

Bericht des Ausschusses 1 zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911 / 9. März 1922 betreffend Unterstützung der Hebammen. Zweite Lesung. (Anlage 11), mit heranziehen. Die Anträge sind im Wortlaut dieselben. Auch hier ist von Seiten der Staatsregierung beantragt worden, das Wort „Staatsregierung“ in „Regierung“ zu ersetzen; ich eröffne also die Beratung auch über den Lübecker Gesetzentwurf. Das Wort wird nicht verlangt? Ich lasse über die Anträge zu den Gesetzentwürfen für Birkenfeld und Lübeck, die unter 8 und 9 der Tagesordnung festgesetzt sind, abstimmen und zwar mit den Verbesserungsanträgen des Regierungsbevollmächtigten. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zehnter Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 zur Vorlage des Staatsministeriums über den Entwurf des Volksschullehrereinkommengesetzes, heißt es wohl, für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921. Erste Lesung. (Anlage 44.)

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben,

und im Antrage 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß den Volksschullehrern die pünktliche Zahlung der Gehälter in gleicher Weise wie den Beamten gewährleistet wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurf. Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. **Albers**: Meine Herren! In dem Bericht ist eine Aeußerung enthalten, die sich gegen die vierteljährliche Gehaltszahlung der Beamtschaft wendet. Ich stelle fest, daß diese Aeußerung nicht etwa der Auffassung des gesamten Landtages entspricht. Die Beamtschaft wünscht die Beibehaltung der vierteljährlichen Gehaltszahlung, wie gerade noch in letzter Zeit durch verschiedene Aeußerungen der Spitzenverbände usw. zum Ausdruck gekommen ist. Es ist zuzugeben, daß mit der vierteljährlichen Gehaltszahlung gewisse Vorteile verbunden sind; ich glaube aber, daß diese

Vorteile berechtigt sind und getragen werden können auch von anderen Kreisen, angesichts der Tatsache, daß doch die Gehälter der Beamten hinter den Löhnen anderer Angestellten, Arbeiter usw. zurückgeblieben sind. Ich stelle fest, daß gerade durch die vierteljährliche Gehaltszahlung es vielfach der Beamtschaft erst ermöglicht wurde, gegen die Teuerung aufzukommen und auf diese Art und Weise sich durchzuhalten.

Präsident: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 1 ab; ich bitte die Abgeordneten, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Gesetzentwurf ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Mittwoch, also morgen früh 10 Uhr, einzureichen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 2 ab; ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 2 ist angenommen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist

Bericht des Ausschusses 2 zur ersten Lesung der Anlage 93 betreffend Gesetzentwürfe für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Im Antrage 1 beantragt der Ausschuß:

Annahme des Artikels 1 mit der Aenderung, daß die Ziffer 26 durch 29 ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1 und zum Artikel 1. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 2:

Annahme des Artikels 2,

und zum Artikel 2. Antrag 3:

Annahme des Artikels 3 des Entwurfs,

und zum Artikel 3. Antrag 4:

Annahme des Artikels 4 in der vom Regierungsvertreter beantragten Fassung.

Antrag 5:

Annahme des Artikels 5 des Entwurfs.

Das Wort wird zu diesem ersten Gesetzentwurf nicht verlangt? Antrag 6 bezieht sich auf den Gesetzentwurf für den Landesteil Lübeck:

Annahme der Artikel 1—4 des Entwurfs mit den zu den Artikeln 1—4 des Gesetzentwurfs für den Landesteil Oldenburg beschlossenen Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Antrag 7 bezieht sich auf das Gesetz für den Landesteil Birkenfeld:

Annahme der Artikel 1—3 mit der Aenderung, daß in Artikel 3 die Ziffern 28 und 28 durch 25 und 26 ersetzt werden.

Dort ist ein Schreibfehler zu berichtigen; es muß heißen: „28 und 28 durch 25 und 26 ersetzt werden“. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 7 und zum Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld. Das Wort wird nicht verlangt? Es folgt der Antrag 8:

Annahme des Artikels 4 mit den im Antrage des Regierungsvertreters enthaltenen Aenderungen.

Ich eröffne auch hierzu die Beratung. Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister **Stein**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier ein Schreibfehler vorliegt, der vielleicht verwirrend wirken kann; es heißt da, daß die Ziffer „2000“ ersetzt wird durch die Ziffer „1500“. Das kommt nicht vor; es muß heißen „1000“.

Präsident: Also es ist im Gesetz zu berichtigen „1000“. Das Wort wird nicht mehr verlangt? Wir stimmen über die Anträge 1—8 zusammen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Anträge zu diesen drei Gesetzentwürfen erbitte ich bis morgen früh, also Mittwoch, 10 Uhr.

Wir kommen zum

Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 100, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 12. März 1908 betreffend die Förderung der Rindviehzucht. Erste Lesung.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme der Ziffern 1 und 2 des Gesetzentwurfs mit den vom Regierungsvertreter dazu gestellten Anträgen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1, zu den Ziffern 1 und 2 und zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat Herr Abg. Dohm als Berichterstatter.

Abg. **Dohm**: M. H.! Es ist für mich doch eine gewisse Genugtuung, daß jetzt überall anerkannt wird, daß die Rindviehzucht im Landesteil, besonders in den letzten Jahren, sich erfreulich entwickelt hat. Das war nicht immer so. Namentlich von der Provinz Schleswig wurden wir als ganz unbequeme Rivalen betrachtet. Jetzt ist das anders geworden und jetzt haben die Züchtervereinigungen der Provinz Schleswig-Holstein es für nötig erachtet, sich mit uns zu einem gemeinschaftlichen Verbands zusammenzuschließen. Große Verdienste um die Förderung unserer Zucht hat sich erworben Herr Block-Dvondorferhof und weil derselbe nicht bloß ein hervorragender Viehzüchter, sondern auch ein tüchtiger Landwirt ist, haben wir großes Interesse daran, daß dieser Mann unserem Landesteil erhalten bleibt, auch wenn er keine so hohe Pacht bezahlt als er vielleicht bezahlen könnte. Ich möchte dies ausdrücklich bemerken. Im übrigen habe ich zu dem Gesetzentwurf nichts mitzuteilen; ich möchte nur noch dankend anerkennen, daß das Staatsministerium sofort dem Landtage diese Gesetzesvorlage gemacht hat, um den Weg freizumachen für den Zusammenschluß der Züchterverbände. Ich bitte also, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird zum Antrage 1 nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2: Annahme des Artikels 1a und des neuen Absatzes 4 zum Artikel 8, sowie des letzten Absatzes zum Artikel 11.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 3:

Annahme der Neufassung des Artikels 13 mit der Aenderung, daß der zweite Satz folgende Fassung erhält: „Er kann auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Regierung erhöht, ermäßigt oder auch in Naturalwerten festgesetzt werden“.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 4, der kurz lautet: Annahme des Artikels 14 des Gesetzentwurfs.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich lasse über die von mir verlesenen Anträge 1—4 abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ebenfalls bis morgen früh, also Mittwoch, 10 Uhr, einzureichen.

Jetzt ist das Haus mit 34 Abgeordneten besetzt. Wir können also über den Punkt 5 der Tagesordnung, der vorhin zurückgestellt werden mußte:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur Anlage 102, Gesetz für den Freistaat Oldenburg betreffend die Landtagswahl. 2. Lesung.

abstimmen. Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme des Gesetzes, wie es aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Es sind 34 Abgeordnete anwesend. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1, den ich eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. Der Antrag ist mit 33 Stimmen angenommen. Der Antrag 2 lautet:

Das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. April 1923 wird durch die Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

13. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 zu dem Gesetzentwurf betreffend Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 1. Lesung. (Anlage 79.)

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1 zum § 1 des Gesetzentwurfs und zu diesem im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abg. Stufenberg.

Abg. **Stufenberg**: M. H.! Zu dem Bericht habe ich nichts hinzuzufügen als nur zu erwähnen, daß der Schreibfehler in dem Antrage 2 berichtigt werden wird. Es ist um so weniger nötig, noch weitere Ausführungen zu machen, als der ganze Gesetzentwurf fast einmütig im Ausschuß angenommen worden ist. Kurz nach Feststellung des Berichts kam noch ein Antrag der Regierung, und wir haben beschlossen, diesen zur zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt zum Antrage 1. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs unter Ersetzen des Wortes „überübereinstimmenden“ durch „übereinstimmenden“ in Abs. 2,

zum § 2. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 3:

Annahme der §§ 3—5 des Gesetzentwurfs,

§ 3, 4, 5. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 4:

Annahme der §§ 6—11 des Gesetzentwurfs.

§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 1—4 und



bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Im Antrage 5 beantragt die Mehrheit des Ausschusses: Annahme des § 12 unter Streichung des 1. Satzes im Abs. 2 und Ersetzen durch folgenden Satz:

Der Vorsitzende, die beamteten Mitglieder, von denen ein Mitglied als Vertreter der Justizbehörde zu gelten hat und die nicht beamteten Mitglieder, sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf drei Jahre berufen.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt dagegen im Antrage 6:

Annahme des § 12 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 5 und 6 und zum § 12 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Mehrheitsantrag 5 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 6 erledigt.

Im Antrage 7 beantragt dieselbe Mehrheit:

Annahme des § 13 des Gesetzentwurfs mit folgender Aenderung: Im 2. Satze des Abs. 2 werden die Worte „vom Ministerium der Justiz“ durch die Worte „als Vertreter der Justizbehörde“ ersetzt.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 8:

Annahme des § 13 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 7 und 8 und über den § 13 des Gesetzes. Auch hier liegen keine Wortmeldungen vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 8 ist damit erledigt.

Im Antrage 9 beantragt der Ausschuss:

Annahme der §§ 14—16 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zum § 14, 15 und 16. Im Antrage 10 beantragt der Ausschuss:

Annahme des § 17 unter Streichung des Wortes „Dienstaufsicht“ und Ersetzen dieses Wortes durch „Aufsicht“.

§ 17. Antrag 11 lautet:

Annahme der §§ 18—27 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zum § 18 . . . 27. Antrag 12 des Ausschusses lautet:

Annahme des § 28 unter Ersetzung des Wortes „Erziehungsanstalten“ durch das Wort „Fürsorgeerziehungsanstalten“ und unter Hinzufügung des Satzes: § 103 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

§ 28. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 13:

Annahme des § 29 des Gesetzentwurfs unter Beseitigung der Druckfehler in dem zweimal vorkommenden Worte „Fürsorgezöglingen“,

und zum § 29. Antrag 14:

Annahme der §§ 30—37 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zum § 30 . . . 37. Antrag 15 lautet:

Annahme des § 38 des Gesetzentwurfs unter Hinzufügung des folgenden Satzes:

Wird die Frage des Reichszuschusses eher geregelt, so ist das Staatsministerium berechtigt, dieses Gesetz vor dem 1. April 1924 in Kraft treten zu lassen.

Das Wort hat Herr Amtshauptmann Tanzen.

Amtshauptmann **Tanzen**: Die Staatsregierung bittet, diesen Punkt zu streichen, da er überflüssig ist. Wie zur Einleitung der Begründung zu diesem Gesetzentwurf gesagt worden ist, wird die Inkraftsetzung nach Verabschiedung im Landtage dadurch erfolgen, daß die Zustimmung der Reichsregierung und des Reichsrats demnächst eingeholt wird; es würde also durchaus in der Hand des Staatsministeriums liegen, zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Wirksamkeit gesetzt werden soll. Wie in der Begründung ausgeführt worden ist, ist beabsichtigt, nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Vorarbeiten für die Satzungsentwürfe und die Einrichtung der Jugendämter möglichst rasch in Angriff zu nehmen, entscheidend ist allerdings die Frage des Reichszuschusses; diese ist zunächst gesetzlich geregelt im § 78 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, wo festgelegt ist, daß das Reich in den nächsten drei Jahren jährlich 100 000 000 M bereitstellt. (Abg. Stukenberg: Für das ganze Reich!) Das ist gesetzlich festgelegt, die Kosten sind aber inzwischen durch die Geldentwertung außerordentlich vermehrt; es ist daher von den Ländern beantragt, die Reichsregierung möge diese Summe wesentlich erhöhen. Die Reichsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, den Betrag von 100 000 000 auf 1 000 000 000 zu erhöhen. Auch diese Summe erscheint noch nicht genügend; es sind daher im Reichsrat z. Bt. noch Verhandlungen über einen preussischen Antrag, der auf eine abermalige Erhöhung dieser zur Verfügung gestellten Summe, von 1 000 000 000 auf 7 000 000 000, hinausläuft. Zu diesem preussischen Antrag haben Reichsregierung und Reichsrat noch nicht Stellung genommen, so daß diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind; trotzdem wird gebeten, diesen Nachsatz zu streichen, da die Staatsregierung glaubt, wenn die Mittel weiter erhöht werden würden, dem Inkrafttreten zum Herbst ds. Js., wie ausdrücklich geplant ist, nichts im Wege steht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stukenberg.

Abg. **Stukenberg**: Wenn es doch einerlei ist, ob hier in dem Gesetzentwurf steht, daß Reichszuschüsse gezahlt werden oder, wie angestrebt wird, daß die Regierung vor Inkrafttreten des Gesetzes die Zusicherung erhält, dann kann doch dieser Paragraph ruhig aufgenommen werden, wie der Ausschussantrag es fordert. Der Ausschuss will gerade, daß die Gemeinden nicht vor Ausgaben gestellt sind, ohne die Sicherheit zu haben, angemessene Zuschüsse zu erhalten. Der Antrag Preußen geht ja auch noch weiter, er will nicht nur 7 000 000 000, sondern auch noch Anpassung an die Geldentwertung.

Präsident: Das Wort hat Herr Amtshauptmann Tanzen.

Amtshauptmann **Tanzen**: Der Antrag erscheint dennoch

überflüssig. M. E. muß man sich auf den Standpunkt stellen, daß im Reichsgesetz die Zuschußfrage geregelt ist. Nach der Erklärung der Reichsregierung im Reichsrat soll im Rahmen des Haushalts die Summe von 100 000 000 erhöht werden und zwar zugesichert ist zunächst 1 000 000 000. Ob darüber hinaus das Reich noch weitere Mittel zur Verfügung stellt, darüber sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen; insbesondere ob die Reichsregierung dem preussischen Antrag Folge leistet, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Ich kann trotz der erneuten Ausführung seitens der Regierung den Ausschußantrag nicht für überflüssig halten in Übereinstimmung mit dem Abg. Etukenberg. Es wird doch seitens aller Länder die bisher getroffene geldliche Regelung seitens des Reiches für absolut unzureichend zur Durchführung des Gesetzes gehalten, und es ist der Wunsch des Landtages, ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, daß nicht eher das Gesetz in Kraft treten soll, als bis diese geldliche Frage geklärt ist. Das ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, scheint mir durchaus am Platze.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Die Staatsregierung beantragt also die Streichung des Nachsatzes im Antrage 15. Das weicht ab von dem Antrage des Ausschusses. Der Antrag ist mir zwar nicht schriftlich übergeben. Ich lasse über diesen Antrag der Regierung zum Antrage 15 vorweg abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag der Staatsregierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist abgelehnt. Dann darf ich abstimmen lassen über die Anträge 9—15 des Ausschusses. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung darf ich bis morgen früh, also Mittwoch, 10 Uhr, erbitten.

Punkt 14 der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 3 zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1923/24 anzulegenden Vorschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Der Ausschußantrag 1, zum Zentralkassenvoranschlag gestellt, lautet folgendermaßen:

Der Landtag wolle einstellen:

1. Zu § 11a der Einnahmen 22 376 000 M.

2. Zu § 16 der Ausgaben 150 000 M.

Dieser Antrag ist dahin zu ergänzen, wie es oben im Text steht: „und die Bezeichnung durch Hinzufügung der Worte „von Anwärtern und“ hinter „Beteiligung und“, „fachwissenschaftliche“ hinter „sozialpolitische“ zu ergänzen“. So ist der ganze Antrag also.

3. Zu § 18 der Ausgaben 5 202 600 M.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 1. (Abg. Müller: Der Antrag geht noch weiter): „wobei in der Bemerkung die Aufwandsentschädigung des Reichsratsbevollmächtigten auf 55 000 M und des Bürobeamten auf 15 000 M erhöht wird“.

4. Zu § 30a der Ausgaben, unter der Bezeichnung „Notstandsbeihilfen für Beamte“, 200 000 M.

5. Das Verzeichnis der besonderen Vergütungen zu ergänzen, wie folgt:

31. Leitung des Arbeitsamts 119 — 30 000, wie zu 1. Zwei Drittel der Kosten trägt das Reich.

32. Demobilisierungskommissar (stellvertr.) 339 — 54 600, wie zu 1.

33. Schriftführung beim Demobilisierungskommissar 339 — 13 650, wie zu 1.

Anmerkung zu 32 und 33: Die Vergütungen fallen im Laufe des Jahres weg.

Also das ist der ganze Antrag; ich eröffne dazu die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Dann beantragt die Mehrheit im Antrage 2:

Der Landtag erklärt, daß für Ueberschreitungen der Ansätze für die Ausgaben im Voranschlage der Zentralkasse die nachträgliche Zustimmung des Landtags nicht verweigert werden kann, wenn sämtliche Staatsminister zugestimmt haben und die Ueberschreitungen lediglich durch die Geldentwertung und den dadurch hervorgerufenen größeren Bedarf notwendig geworden sind.

Ich eröffne die Beratung auch zu diesem Antrage 2. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte zunächst die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Die nächsten Anträge beziehen sich auf den Voranschlag des Landesteils Oldenburg. Antrag 3 lautet:

Der Landtag wolle zu § 30 der Einnahmen 2 175 000 000 M, entsprechend dem 2500fachen des Vollbetrages der Grundsteuer, einstellen.

Die Anträge 3, 4 und 5, das will ich vorausschicken, beziehen sich also auf die Grundsteuer. Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 4:

Der Landtag wolle zu § 30 der Einnahmen 1 131 000 000 M, entsprechend dem 1300fachen des Vollbetrages der Grundsteuer, einstellen.

Und ein dritter Teil beantragt im Antrage 5:

Der Landtag wolle zu § 30 der Einnahmen 1 380 000 000 M, entsprechend dem 1600fachen des Vollbetrages der Grundsteuer, einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 3, 4 und 5. Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister **Stein:** Meine Herren! Aus dem Bericht des Ausschusses haben Sie gesehen, daß die Finanzlage des Landes, seitdem der Voranschlag an den Landtag gelangt ist, eine sehr unerfreuliche Wendung genommen hat. Das Un erfreuliche in dieser Wendung ist, daß die Unsicherheit, die augenblicklich über die Entwicklung der Landesfinanzen besteht, sich bis in das Gigantische gesteigert hat. Wir, die wir an diesem Voranschlage und an seiner Durchführung mitzuwirken haben, stehen — möchte ich sagen — mit gebundenen Händen vor den Tatsachen. Wir können wohl Vorschläge machen, wir können uns aber kein Bild davon machen, wie die Zukunft aussehen wird. Die Tatsachen



haben uns aber in den letzten Jahren — in den letzten Monaten immer steigend — regelmäßig überholt, und das Ergebnis ist jedenfalls in allen Beziehungen ein anderes, als was man sich vorher vorgestellt hat; wir sind also darauf angewiesen, in fast allen Punkten den Dingen ihren Lauf zu lassen. Der Landtag hat versucht, in Bezug auf die Ausgaben gewisse Richtlinien festzulegen; ich kann ihm die Versicherung geben, daß — soweit ich daran beteiligt bin — ich versuchen will, diese Richtlinien einzuhalten. Ich habe aber bereits im Ausschuß gesagt, daß hier und da möglicherweise doch Staatsnotwendigkeiten eintreten könnten, die sich noch als stärker erweisen. Auch bei den Einnahmen stehen wir mit ziemlich gebundenen Händen da. Wir können versuchen, den Ertrag des Staatsvermögens so weit zu steigern, wie es möglich und unter Wahrung der im Einzelfalle gebotenen Vorsicht angängig ist; im übrigen aber müssen wir abwarten, was uns zukommt. Der Hauptteil unserer Einnahmen stammt aus dem Reich. Wir können vielleicht darauf hinwirken, daß diese Einnahmen reichlich fließen, aber in der Beziehung sind unsere Kräfte begrenzt. Das einzige, was wir in diesem Augenblick tun können, um die Einnahmen zu beeinflussen, das ist die Festlegung desjenigen Betrages, der für die Grundsteuer und Gebäudesteuer erhoben werden soll, und in Bezug auf diesen Punkt hat sich eine Meinungsverschiedenheit im Ausschuß ergeben, von der ich sagen darf, daß ich sie bedaure. Es ist ja auch auffällig, daß von den sechs Vorschlägen, die die Regierung zu den drei Voranschlägen gemacht hat, je zwei für die Grundsteuer und Gebäudesteuer für die drei Landesteile, daß von diesen sechs Vorschlägen fünf anscheinend übereinstimmende Würdigung im Ausschuß gefunden haben und nur einer zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat; ich will insofern zu begründen versuchen, wie die Regierung zu diesem Vorschlage gekommen ist und wie sie heute dazu steht. Als die erste Lesung vorüber war, und wir übersehen konnten, daß die Ausgaben zum mindesten auch nicht relativ herabgesetzt, sondern hinaufgesetzt waren, da lag die Notwendigkeit vor, den Anschlag für die Grund- und Gebäudesteuer zu revidieren; die Notwendigkeit ergab sich auch daraus, daß die Geldverhältnisse sich seit der Aufstellung des Voranschlages erheblich verändert hatten. Wenn wir damals uns überlegten, was ist an Grundsteuer zu fordern, so konnten wir nicht die Hoffnung haben, die wohl bei früheren derartigen Gelegenheiten begründet war, daß wir mit dem Ansatze der Grundsteuer, der vom Landtag zu bewilligen wäre, den Voranschlag ins Gleichgewicht bringen würden. Wir durften nur eine Forderung stellen, wie sie nach billigen Grundsätzen erhoben werden konnte, und als diesen billigen Grundsatz haben wir uns gesetzt denjenigen Betrag, der vor dem Kriege an Grundsteuer aufgebracht wurde, und haben angenommen, daß dieser Betrag den veränderten Verhältnissen entsprechend umgerechnet werden mußte. Wir haben dabei nicht den Gesichtspunkt beobachtet, daß an sich heute alle Steuern höher sein müßten, als sie vor dem Kriege waren; unsere ganzen Verhältnisse verlangen das. Wir haben nicht berücksichtigt, daß die Steuer auf das Arbeitseinkommen seit dem Kriege tatsächlich erheblich erhöht ist gegenüber früher und daß diese Erhöhung, die bei dem Lohn und Gehaltseinkommen sich vollständig auswirkt, aus Gründen, die all-

gemein bekannt sind, sich bei dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht in demselben Maße auswirkt. Es wäre also wohl der Gedanke angängig gewesen, daß man die Grundsteuer höher gesetzt hätte, als sie verhältnismäßig früher betragen hat; die Staatsregierung hat darauf verzichtet, sie hat aber geglaubt, wenigstens denselben Betrag verlangen zu müssen. Derselbe Betrag ergibt sich, wenn man annimmt, daß früher ein Drittel der vollen Grundsteuer gehoben wurde und daß die allgemeinen Verhältnisse heute, damals, als dieser Voranschlag gemacht wurde, dahin führten, daß man das, was früher mit 1 einzufügen war, jetzt mit 4800 einzufügen hat; auf die Weise sind wir zum 1600fachen der Grundsteuer gekommen. Nun ist mir im Ausschuß mit gewissem Recht entgegengehalten, daß der Ertrag der Landwirtschaft sich inzwischen verschlechtert habe; das ist richtig. Ich will zugeben, daß der wirkliche Ertrag der Landwirtschaft nicht mehr auf der Höhe steht wie damals, dabei ist aber ein anderer Gesichtspunkt nicht zum Ausdruck gekommen, der — wie ich glaube — dieses Ergebnis vollständig wieder aufhebt, das ist der Gesichtspunkt, daß die dreiprozentige Grundsteuer vor dem Kriege auf einem verschuldeten Grundbesitz lastete. Ich glaube, daß ein erheblicher Teil der Landwirtschaft mit beträchtlichen Schulden zu rechnen hatte und daß im Durchschnitt die Steuer eine verhältnismäßig schwere Last war. Heute gehe ich wohl nicht zu weit, wenn ich sage: Die Steuer, die jetzt erhoben wird, trifft einen unverschuldeten Grundbesitz. Wenn man die Minderung des Ertrages berücksichtigen will, muß man auch diesen Gesichtspunkt berücksichtigen. Wir kamen zu dem 1600fachen Betrage der Grundsteuer. Nun ist ja bekannt — der Vorschlag ist, wenn ich nicht irre, am 16. April bei Ihnen eingegangen —, daß seit dem 16. April die Verhältnisse sich wieder stark verändert haben, daß, wenn der Vorschlag heute gemacht würde, er wahrscheinlich anders aussehen würde, ich möchte aber, um die Lage nicht weiter zu erschweren, darauf verzichten, von diesem Vorschlage abzugehen; ich muß aber gestehen, daß vom Standpunkt der ordentlichen Finanzen ich nicht unglücklich sein würde, wenn Antrag 3 angenommen würde. Für den Fall, daß sich dafür keine Mehrheit findet, bitte ich, Antrag 5 anzunehmen und den Antrag 4 nicht zu berücksichtigen. Antrag 5 ist nach meiner Ueberzeugung das geringste Maß dessen, was gefordert werden muß und was bequem geleistet werden kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: M. H.! Gestatten Sie mir ein paar Worte. Wenn es so wäre, wie es im Bericht steht auf der Mitte der Seite 706, daß eine mittlere Geeststelle nach diesem Betrage 27000 *M* Steuern aufzubringen hätte, dann würde ich kein Wort verlieren. Wie die Zahl hineingekommen ist, weiß ich nicht. Ich weiß nicht, ob sie damals so gelautet hat oder ob ein Schreibfehler vorliegt. Hier steht, eine gute Marschstelle hat 360000 *M* und eine mittlere Geeststelle 27000 *M* Steuern zu zahlen. Ich weiß nicht, wie ein solches Experiment zustande kommt. Das ist ein so schiefes Bild, daß ich es nicht hinausgehen lassen kann. Wenn man ein Verhältnis zu Grunde legt wie 5 zu 3 oder 4 zu 2, so würde ich dem nicht widersprechen, aber ein Verhältnis zu Grunde legen zu wollen, wie 13

zu 1, das ist ein Experiment, was nur von einer Seite gemacht werden kann, die von den Verhältnissen nichts versteht oder es muß ein Schreibfehler vorliegen. Nun zu den Ausführungen des Herrn Ministers. Der Herr Minister hat nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß ich schon im Ausschuß erwähnt habe, daß der Ertrag der Landwirtschaft außerordentlich zurückgegangen ist. Wenn die Erträge zurückgegangen sind, so sind die Reinerträge in viel höherem Maße zurückgegangen, und das darf nicht außer Acht gelassen werden. Wenn Sie ferner darauf hinweisen, daß früher die 3% von dem verschuldeten Grundbesitz erhoben wurden, so wurden von dem Besitz nicht 3% erhoben, sondern 9%. Auch hierin ist Ihnen, Herr Minister, ein Versehen unterlaufen. (Zuruf vom Regierungstisch: Gehoben wurden 3%.) Dann möchte ich darauf hinweisen, wenn man auch allgemein zugeben will, daß der Grundbesitz in so hohem Maße nicht mehr verschuldet ist wie früher, daß dieser unverschuldete Grundbesitz aber nur ein Schein ist. Denn wieviel Betriebskapital ist dazu verwandt, um damit die Hypotheken abzutragen. In Wirklichkeit ist der Boden verhältnismäßig so verarmt gegen die Zeit vor dem Kriege, daß es in keinem Verhältnis steht zu den Schulden, die früher auf dem Grundbesitz ruhten. Würde die Zeit so bleiben, daß man mit dem entwerteten Gelde bezahlte, so würde es vielleicht tragbar sein, aber wer garantiert uns, daß die augenblicklichen Zeitverhältnisse so bleiben wie sie sind. Daß unsere Verhältnisse außerordentlich viel ungünstiger sind als vor dem Kriege, ist klar. Die Kunstdüngerpreise stehen in keinem Verhältnis zu dem Ertrag. Aus dem Grunde bitte ich Sie, das Maß nicht zu überspannen. Wir haben uns bereit erklärt, daß 1300fache mitzumachen, aber es ist das Äußerste. Ich bitte den Landtag, es bei dem 1300fachen zu belassen. Auch im vorigen Jahre wurden von derselben Stelle vom Ministerstisch gesagt, unser Etat würde nicht bilanzieren, wogegen der Herr Finanzminister jetzt zugeben mußte, daß das letzte Jahr verhältnismäßig gut abgeschlossen hat. Ähnlich, hoffe ich, wird es in diesem Jahre sein, denn die Erträge, die eingestellt sind, z. B. bei der Umsatzsteuer, sind zu gering. Ich kann mir nicht denken, daß nicht ein vielfaches herauskommt von dem, was angegeben ist. Aus diesem Grunde glaube ich, daß man nicht weiter gehen darf.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich möchte nur kurz erklären, es ist leider von mir übersehen, die Größe der Geeststelle anzuführen. Es handelt sich um eine mittlere Geeststelle von 10 ha und eine beste Marschstelle von 50 ha. Es sollte kein Vergleich sein, sondern ein Beweis, wie eine gute Stelle in der Marsch belastet wird und eine kleinere Stelle in der Geest.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: M. H.! Vor einigen Tagen war ich in der engeren Heimat des Herrn Abg. Hollmann und habe zu meiner Freude gesehen, wie die wirtschaftliche Entwicklung erfreuliche Fortschritte macht. Ich habe beobachten können, daß, wie wir alle wissen, nicht nur im Amt Wildeshausen, was wohl zu den bodenärmsten im Lande gehört,

das Chausseenez ausgebaut wird, der Boden im wesentlichen diese Kosten aufbringt, und zwar durch eine Naturalwertsteuer, durch eine Roggensteuer, sondern habe auch beobachten können, daß die baulichen Fortschritte, die Entwicklung der Gebäude, soweit man äußerlich sehen kann, fast überall festzustellen ist. Wenn das in den bodenärmsten Bezirken des Landes möglich ist, so kann man sich die Entwicklung in den übrigen Teilen des Landes, ohne daß man sie besonders in Augenschein nimmt, denken. Was Herr Hollmann ausgeführt hat, ist meiner Ansicht nach nicht richtig, wenn er sagt, daß die Verarmung des Bodens in einem stärkeren Maße eingetreten ist als die Entlastung von Schulden. Die Hypothekengläubiger sind enteignet. Dieser Teil des Besitzes am Boden, den die Hypothekengläubiger hatten, ist dem Bodenbesitzer ohne Entschädigung in den Schooß gefallen, und diese Tatsache allein reicht aus — wenn es auch den Einzelnen verschieden trifft —, daß der Boden wesentlich leistungsfähiger ist als vor dem Kriege. Wenn wir nun hier glauben, wenn wir das 1300fache, 1600fache oder 2500fache einstellen, damit eine größere Sicherheit zu schaffen, so irren wir uns. Die Sicherheit für die Bilanzierung des Etats wird dann gegeben sein, wenn wir die Stabilisierung der Mark haben, und die können wir erst kriegen, wenn wir Vertrauen in der Welt kriegen und wissen, was wir bezahlen sollen und das, was wir bezahlen sollen auch bezahlen können. Wenn dieses da ist, können wir an die Bilanzierung des Reichs-, Landes- und Gemeindeetats gehen, und dann können wir auch uns auch unsere persönliche Wirtschaft wieder einigermaßen sicher vorstellen. Wir leben in einer Uebergangszeit. Aber auch in der Uebergangszeit, die hoffentlich nicht mehr zu lange währen wird, müssen wir versuchen, den Etat zu bilanzieren. Wenn wir dann überlegen, was wir tun können, dann wissen wir, daß wir die Reichssteuern nicht beeinflussen können. Niemand denkt daran, eine Reichsteuer zu ändern. Es kann nur überlegt werden, ob wir die Grundsteuer in stärkerem Maße, ohne die Produktivität der Landwirtschaft zu schädigen und ohne dem Bodenbesitzer gegenüber ungerecht zu sein, heranziehen können. Ich finde es als Ungerechtigkeit, wenn man hier eine Rechnung aufgemacht hat, daß der Bodenbesitzer nicht imstande sein soll, dieselben Steuern aufzubringen, die er vor dem Kriege aufgebracht hat, nachdem schon $\frac{2}{3}$ der Steuern gestrichen waren. Das $\frac{1}{3}$ entspricht dem 1600fachen. Heute ist die Sache wieder verändert, weil das Geld weiter entwertet ist. Das 1600fache ist das Minimum, was aufgebracht werden muß und leicht von dem Bodenbesitzer aufgebracht werden kann. Möge man sich in die Lage der andern Steuerzahler hineinversetzen. Gerade der Bodenbesitzer hat ein außerordentlich großes Vorrecht, sodaß es eine Ungeheuerlichkeit ist, wenn man sich hier hinstellt und sagt, der Bodenbesitzer kann nicht das aufbringen, was er vor dem Kriege aufbringen mußte. Ich möchte Sie dringend bitten, ohne auf Einzelheiten einzugehen, das 1600fache einzusetzen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich glaube nicht, daß die Rechnung richtig ist, daß man mit 4800 multipliziert, weil man soviel leistungsfähiger in Papiermark der Boden geworden sei. Wenn ich trotzdem für Antrag 5 stimme, so tue ich das



deshalb, weil ich der Meinung bin, daß allerdings schwerere Lasten getragen werden müssen, und weil ich nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem, wie man für die Zukunft die Entwicklung des Geldstandes, beurteilen muß, leider annehmen darf, daß eine weitere Geldentwertung die Tragung auch dieser Steuer der Landwirtschaft erleichtern wird, ebenso, wie das in den vorhergehenden Jahren der Fall gewesen ist. Das ist der Grund, weshalb ich für Antrag 5 stimme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: Ich glaube nicht, daß das, was ich Ihnen vorhin gesagt habe, durch die Einwendungen von Herrn Hollmann widerlegt ist. Ich möchte aber darauf nicht weiter eingehen. Ich will jedoch darauf hinweisen, daß er gesagt hat, daß mein Herr Vorgänger sich geirrt habe in Bezug auf den Voranschlag. Das ist nicht richtig. Mein Herr Vorgänger hat den Voranschlag damals im Anfange richtig beurteilt. Dieses hat sich auch im wesentlichen so entwickelt, wie es der Beurteilung entsprach. Es ist nur eine Sache hinzugekommen, die damals niemand voraussehen konnte. Das Reich hat uns seitdem einen Teil unserer Ausgaben abgenommen, der so groß ist, daß dadurch jeder bankrotte Voranschlag hätte ins Gleichgewicht gebracht werden können. Das sind die Ausgaben für Beamtengehälter. Das sind so große Milliardenbeträge, daß, wenn tatsächlich ein günstiger Abschluß herauskommen sollte, er dann nur darauf zurückzuführen ist. Ein derartiges weiteres Eingreifen des Reiches oder einer anderen höheren Macht dürfen wir nicht erwarten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über Antrag 3. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen. (Zuruf Zimmermann: Viel verdienen und wenig zahlen.) Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich habe angenommen, daß die Anträge in der Reihenfolge bei der kleinsten Summe beginnend zur Abstimmung gelangen würden. Dadurch, daß das 1300fache angenommen ist, wird das 1600fache nicht ausgeschlossen. Ich beantrage, daß auch noch Antrag 5 zur Abstimmung gebracht wird.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung wird allerdings, wenn mehrere Anträge gestellt werden und Summen beantragt werden, über die kleinere Summe zuerst abgestimmt. Die allgemeine Regel ist aber auch, daß derjenige Antrag, der am weitesten von der Regierungsvorlage abweicht, zuerst zur Abstimmung kommt. Am weitesten von der Vorlage der Regierung weicht das 2500fache ab, dann weicht das 1300fache ab, der Antrag 5 ist Regierungsvorschlag. Ueber die Abweichungen ist abgestimmt. Ich glaube, das war geschäftsordnungsmäßig.

Minister Stein: Ist nicht nun noch über den Regierungsvorschlag abzustimmen?

Präsident: An sich nicht. Durch Annahme des Antrages 4, der das Abweichende von der Regierungsvorlage annimmt, ist der Antrag der Regierung erledigt. Das Wort hat Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Man könnte annehmen, daß nur 1131 Millionen bewilligt sind, es könnten noch 1380 Millionen bewilligt werden. So könnte man auch annehmen, daß die Abstimmung in anderer Reihenfolge hätte erfolgen können.

Präsident: Wir haben das 1300fache bewilligt. Es sind nicht Summen bewilligt. Wenn ich das 1300fache annehme, lehne ich das 1600fache ab. Das Wort hat der Herr Finanzminister zur Geschäftsordnung.

Minister Stein: Der letzte Schluß war kein richtiger Schluß, denn wenn es sich darum handelt, das 1300fache anzunehmen, dann müssen die, die das höhere wollen, auch hierfür stimmen, indem sie fürchten, daß eventl. sonst beides abgelehnt wird.

Präsident: Die Geschäftsordnung hat folgenden Wortlaut: „Für die Reihenfolge der Abstimmung ist leitender Grundsatz, daß die Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, zu denen sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen“. Ich kann doch nun nicht zwei Moden einführen. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich muß ohne weiteres zugeben, daß der Herr Präsident nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung vollständig korrekt verfahren hat, aber man kann auch eine andere Auffassung haben, wenn man das 1300-, 1600- und 2500fache als eine Summe ansieht. Ich habe diese Auffassung gehabt und hätte daher jede Unklarheit vermieden sehen mögen dadurch, daß der Herr Präsident vielleicht darauf aufmerksam gemacht hätte, welchen Modus der Abstimmung er in diesem Falle zur Anwendung bringen wollte. Da das nicht geschehen ist, kann man vielleicht mit Recht Zweifel äußern, ob nicht der eine oder andere, der für das 1300fache gestimmt hat, auch für das 1600fache stimmen würde, und deshalb scheint es nicht im Widerspruch mit der Geschäftsordnung zu stehen, wenn der Landtag es beschließt, auch über Antrag 5 abzustimmen.

Präsident: Ich will der Anregung stattgeben und frage den Landtag, ob über Antrag 5 abgestimmt werden soll. Ich bitte die Abgeordneten, die das beschließen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. (Zuruf: Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag 5.) Es wird namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Ja.) Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben J. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5, das 1600fache, annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Jordan ja, Kalkkuhl nein, Kaper (Burmeide) nein, König nein, Krause ja, Lohse ja, Meyer (Holte) nein, Meyer (Oldenburg) ja, Müller ja, Nieberg ja, Sante enthalte mich, Schmidt ja, Schömer ja, Schröder ja, Schwarzenberg nein, Stark fehlt, Stukenberg ja,

Svenson ja, Tanzen (Oldenburg) ja, Tanzen (Heering) ja, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wiechmann nein, Willenborg nein, Zehetmair fehlt, Zimmermann ja, Zipp fehlt, Albers ja, Bäuerle fehlt, Bartels ja, Behlen nein, Behrens fehlt, Dannemann nein, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm nein, Driver fehlt, Eckholt enthalte mich, Fick fehlt, Frerichs ja, Fröhle nein, Hartong (Delmenhorst) nein, Hartong (Birkenfeld) nein, Haskamp nein, Heitmann ja, Hennecke ja, Hollmann nein, Hug ja, Zehetmair (ist noch nachträglich eingetreten) ja.

Der Antrag ist mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen. Antrag 5 ist damit angenommen, die Beschlußfassung zu Antrag 4 ist wieder aufgehoben. Es folgt der Antrag 6: Der Landtag wolle zu § 31 der Einnahmen 92200000 *M* entsprechend dem 200fachen des Vollbetrages der Gebäudesteuer und zu § 58 den Betrag von 47500000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 7 bedarf einer Korrektur, die ich gleich mit vornehmen werde, in den dort mitgeteilten Zahlen sind nämlich Auslassungen vorgekommen. Der Antrag lautet: Der Landtag erklärt, daß für Ueberschreitungen der Ansätze für die Ausgaben im Voranschlage für den Landesanteil Oldenburg die nachträgliche Zustimmung des Landtags nicht verweigert werden kann, wenn sämtliche Staatsminister zugestimmt haben und die Ueberschreitungen lediglich durch die Geldentwertung und den dadurch hervorgerufenen größeren Bedarf notwendig geworden sind.

Ausgenommen davon sind die Ansätze zu den §§ 12 (mit Ausnahme der Gehälter), 14, 16, 40, 41, 46, 52 (mit Ausnahme der Geschäftskosten der Kürungskommission), 58, 60, 62, 63, 63a, 66, 67, 68, 75, 95, 109, 110, 120, 121, 144a, 145, 182, 190, 206, 211, 279d, 279f, 316, 319b, 319c, 319d, 320b, 339c, 339d, 339h.

Der in erster Lesung angenommene Antrag 4 des Berichts über die Einnahmen wird damit aufgehoben. Soll der letzte Satz auch noch zum Antrage gehören? Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller**: Das ist eine Bemerkung, die gehört nicht zum Antrage. Ich möchte dann noch bemerken, daß § 12 „mit Ausnahme der Gehälter“ so zu verstehen ist, daß außer den Gehältern die Heizungskosten usw. der Bibliothek überschritten werden dürfen. Die Festlegung bezieht sich nur auf die Bücher.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen**: Meine Herren! Ich halte diese Lösung für eine sehr unglückliche, wie sie im Antrage 7 vorgesehen ist, denn entscheidend soll sein, daß die Staatsminister einig sein müssen, wenn sie Ueberschreitungen, über die bewilligte Höhe hinaus Ausgaben machen wollen. Nun ist mir zunächst zweifelhaft, ob durch einen solchen Beschluß, wenn er mit einfacher Mehrheit gefaßt wird, die Bestimmung der Verfassung, daß die Mehrheit des Staatsministeriums entscheidet

und daß jede Angelegenheit eines einzelnen Ministeriums zur Angelegenheit des Staatsministeriums gemacht werden kann, damit aufgehoben wird. Es wird also nach wie vor so bleiben, daß diese Verfassungsbestimmung in Kraft bleibt, wonach der Mehrheitsbeschluß immer gilt, nur der Landtag sagt, wenn Ihr einig seid, dann sollt Ihr von vornherein durch uns gedeckt sein. Das ist eine Stellungnahme gegenüber jeder Koalitionsregierung, ganz gleich, wie sie aussieht, die nicht richtig ist vom Standpunkte des Landtages und vom Standpunkt der Regierung aus. Entweder ist innerhalb einer Koalitionsregierung in allen wichtigen Fragen Einigkeit, oder wenn sie nicht ist, dann geht die Regierung auseinander, das tritt ein, wenn der Minister, der überstimmt wird, es für bedeutungsvoll genug hält, daß er zurücktritt, oder sich an den Landtag wendet. In allen wichtigen Fragen muß selbstverständlich die persönliche Auffassung zurücktreten und die völlige Einigkeit der Regierung nach außen hin gewahrt bleiben. Wenn Uneinigkeit der Regierung nach außen hindringt, so ist das ein Zeichen, daß das parlamentarische System, unter dem wir leben, sich noch nicht genügend geklärt hat oder nicht die richtigen Persönlichkeiten als Minister gewählt sind. Durch eine solche Bestimmung die Arbeit des Ministeriums ordnen zu wollen, halte ich für unrichtig. Das muß geschehen durch die Zusammenarbeit der Minister an sich, das kann meiner Ansicht nach garnicht gestützt und geschützt werden durch eine solche Bestimmung, durch einen solchen Beschluß des Landtages. Ich werde gegen den Antrag 7 stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug**: Meine Herren! Ich habe zwar im Ausschuß mir keine Mühe gegeben, gegen den Antrag zu stimmen oder zu sprechen, weil meine Freunde glaubten, den Antrag anzunehmen zu können. Ich will aber darauf aufmerksam machen, daß nach meinem Dafürhalten besonders die Bestimmung, daß der Landtag die Zustimmung nicht verweigern kann, gegen den klaren Wortlaut der Verfassung verstößt. Nur der Umstand, daß wir in außergewöhnlichen Zeiten leben, die Zustände schaffen, infolge deren die Regierung sich nicht an die Bindung durch das Statsgesetz halten kann bei einer ganzen Anzahl von Positionen, läßt es erträglich erscheinen, daß Ueberschreitungen vorkommen als Regel. In anderen Korporationen geschieht das auch, z. B. im Vereinsleben, daß man dem Vorstände das Recht gibt, wenn er einstimmig der Ansicht ist, es muß diese oder jene Ausgabe gemacht werden, sie ohne Vereinsbeschluß zu machen. Daß man das übertragen kann auf das Parlament, ist theoretisch richtig, grundsätzlich und praktisch richtig ist es nur natürlich in ganz außerordentlichen Ausnahmefällen. Das Unangenehme ist aber, daß man versucht hat, die Ausgabe abhängig zu machen von dem einstimmigen Votum des gesamten Ministeriums. Das ist natürlich ein Mißtrauen des Ministeriums in sich, das ich nicht stützen möchte. Heute tritt es weniger in die Erscheinung, weil die Maßnahmen diktiert sind von der Not der Zeit. Aber es gibt einen Teil Abgeordnete im Landtage, der dem zustimmt mehr aus Mißtrauen gegen den einen oder anderen Minister, als daß die Not der Zeit sie dazu gedrängt hat. Ich halte allerdings dafür, daß die Bestimmungen der Verfassung wort- und

sinngemäß durchgeführt werden und daß nicht daran gerüttelt wird. Ich bin überrascht gewesen, daß Herren, die vor noch nicht langer Zeit sich so sehr starr auf den Buchstaben der Verfassung, ich meine die Verschiebung der Landtagswahl, stützten, leichten Herzens darangegangen sind, eine der wichtigsten Bestimmungen der Verfassung aufzugeben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Wenn man eine derartige Bestimmung nicht getroffen hätte, hätte der Landtag das ganze Jahr versammelt bleiben können, sonst wäre das nicht denkbar. Die Regierung muß die Freiheit haben, wenn die Gehälter im Reich erhöht werden, auch hier zu folgen. Die Materialien, die angeschafft werden müssen, müssen zu teuren Preisen eingekauft werden. Eine derartige Bestimmung ist unerlässlich. Ich halte auch die Bestimmung in staatsrechtlicher Hinsicht für unbedeutend. Man muß der Regierung die Vollmacht geben. Wenn ich Minister wäre, würde ich den ganzen Antrag nicht für nötig halten, ich würde die Beträge einfach anweisen auch ohne diese Genehmigung des Landtags. Die Zustimmung kann nicht verweigert werden. Die Regierung muß doch die Gelder ausgeben. (Zuruf: Sehr richtig.) Deshalb kann doch eine solche Bestimmung getroffen werden. Sie ist im Reiche auch getroffen worden. Dort hat man keine Bedenken gehabt. Man wollte hier keinen Minister dem andern vorsetzen, und deshalb wurde gesagt, daß, wenn alle Minister einig sind, die Ausgabe gemacht werden kann. Ich bin der Meinung, daß das auch nicht beanstandet werden könnte, wenn die Mehrheit des Ministeriums es beschlossen hätte. Ueberschreitungen lassen sich nicht vermeiden. Die Verhältnisse sind stärker als der Mensch, und wir können nicht das ganze Jahr hier sitzen und jeden Tag neue Summen bewilligen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung, daß die Zustimmung nicht verweigert werden kann, nicht den künftigen Landtag formell bindet. Es wird aber damit eine moralische Rückendeckung geschaffen, daß nach Auffassung des jetzt tagenden Landtages die Zustimmung nicht verweigert werden kann, wenn alle Minister zustimmen. Das bedeutet eine Erweiterung der Kompetenz des Ministeriums in der Weise, daß der Landtag sich einverstanden erklärt, daß Ueberschreitungen vorgenommen werden können, auch wo der Fall eines neu aufgetretenen Bedürfnisses nach § 88 der Verfassung nicht vorliegt. Die Ermächtigung, die dem Ministerium erteilt wird, wird an die Bedingung geknüpft, daß sämtliche Minister zustimmen. Das ist keine Verfassungsänderung, das bedeutet einfach, daß der Landtag diese besondere Ermächtigung, ob sie notwendig wäre oder nicht, lasse ich dahingestellt, an diese Bedingung knüpft. Das kann nicht verfassungswidrig sein, und es ist verfehlt, es in eine Parallele zu stellen mit unserem Verlangen, hinsichtlich der Wahlperiode unter allen Umständen die Verfassung gewahrt zu sehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: Ich glaube mit der Verfassung hat diese Sache nichts zu tun. Sie werden, wenn dieser Vor-

anschlag demnächst zur Abrechnung kommt, bei den Paragraphen, die Sie ausgenommen haben, ausgiebig Gelegenheit bekommen, das glaube ich heute schon feststellen zu können, sich vielleicht mit Mehrheitsbeschlüssen des Ministeriums zu befassen, wonach die Paragraphen überschritten sind. Wir werden bei diesen Paragraphen in einer Reihe von Fällen Ueberschreitungen nicht vermeiden können. Was hier bei den freigegebenen Paragraphen geschieht, das ist eine Maßnahme, die man, wie vorher schon ausgesprochen wurde, im Reich auch in normalen Zeiten für nötig gehalten hat. Im Reich bedarf schon in normalen Zeiten jede Ueberschreitung der Zustimmung des Finanzministers. Hier soll ähnliches für ein Jahr unter ganz besonderen Umständen durchgeführt werden. Meine Herren, die Summen, die Ihnen nachher in der Abrechnung präsentiert werden, die werden sich von dem Ansatz des Voranschlags soweit entfernen, daß Sie überhaupt keine Voranschlagsposition werden wiedererkennen können. Diese Notwendigkeit ist da, und es ist keiner im Saale, der diese Notwendigkeit bezweifelt. Für die Regierung, die sich in dieser, möchte ich sagen, gesetzlosen Weise nachher bewegen soll, bedarf es einer Rückendeckung. Um diese Rückendeckung hat die vorige Regierung gebeten, und um diese bittet die jetzige Regierung. Es wird keine Regierung sein, die, ich möchte sagen, den Leichtsinns hat, in das Jahr hineinzuleben ohne diese Rückendeckung. Denn wenn der Landtag das Recht hat, den Voranschlag zu bewilligen, so muß auch diese Lage in irgend einer Form ihren Ausdruck finden. An der Bewilligung auch der gedruckten Ansätze, der im Voranschlag stehenden $3\frac{1}{2}$ Milliarden, daran liegt der Regierung nicht, denn wie ich Ihnen bereits im Ausschuß mitgeteilt habe, werden die wirklichen Ausgaben sich in Beträgen bewegen, die das Vielfache der eingestellten Summen sein können. Wir brauchen vielmehr diese Rückendeckung, und wenn Sie Ihrerseits an diese besondere Bedingungen stellen und wollen, daß gerade dem Finanzstandpunkte besondere Rechnung getragen wird, da es sich um gewaltige Finanzmaßnahmen handelt — ich mache keinen Hehl daraus, wie die Bestimmung auszulegen ist —, daß bei diesen gewaltigen Summen der Finanzminister nicht ausgeschaltet werden darf, so tragen Sie der Sachlage Rechnung in einer Weise, die sich unter allen Gesichtspunkten rechtfertigen läßt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Meine Herren! Der Herr Finanzminister hat von Rückendeckung gesprochen; ich weiß sie auch zu schätzen, bin aber in solchen Zeiten, in denen wir leben, mehr für Selbstverantwortlichkeit als für Deckung. Die Deckung wird nachher schon kommen, wenn die Maßnahmen der Regierung vernünftig und richtig sind. Die meisten Positionen im Etat beruhen auf Vertrag und Gesetz; sie werden überschritten, ganz gleich, welche Zahlen dastehen. Die anderen Paragraphen müssen eingeteilt werden in solche, womit Kulturaufgaben irgend welcher Art erfüllt oder gefördert werden sollen, die sonst zusammenbrechen würden, wenn die Beträge nicht erhöht würden und solche, wo die Beträge, auch wo sie nicht erhöht werden, ausreichen; das, meine ich, muß man genau unterscheiden. Und wie Müller sagt, ist das Ganze nicht nötig. Jeder vernünftige Mensch

weiß, daß bei der Geldbewertung Positionen überschritten werden. Das muß die Regierung verantworten können; auf dem Standpunkt habe ich nicht nur heute, sondern von jeher gestanden. Als dem Landtage bei seinem Zusammentritt die Vorlage gemacht wurde, für Privatschulen und einige Positionen einiges nachzubewilligen, da konnte man im Zweifel sein, ob die Regierung etwas veräußert hätte, daß sie nicht vorher diese Beträge ausgezahlt hatte, sondern wartete, bis die Bewilligung ausgesprochen war.

Dann sagte der Herr Minister, daß der Landtag sich vielleicht demnächst mit Mehrheitsbeschlüssen des Staatsministeriums zu befassen habe. Der Landtag kennt nur einen Beschluß des Staatsministeriums, und ich möchte auch in Zukunft wünschen, daß Mehrheitsbeschlüsse des Ministeriums nicht vor den Landtag gebracht werden. — Reich und Länder sind verglichen worden. Daß das Votum des Reichsfinanzministers und das des oldenburgischen Finanzministers vergleichbar ist, glaube ich, wenn man die Verhältnisse objektiv betrachtet, nicht. Oldenburg, ein kleines Land, wo jeder Minister, der die Eignung eines Ministers hat, die ganze Sache übersehen kann und im Reich die ungeheuer komplizierten Verhältnisse mit den finanziellen Wirkungen, wo das eine Ressort neben dem andern arbeitet, ohne daß der eine von dem andern etwas weiß und vielfach der einheitliche Geist fehlt. Wenn das vom Reichsfinanzministerium verlangt wird, so kann man das nicht ablehnen; aber das auf Oldenburg anzuwenden, ist nicht richtig. Im übrigen heißt es im § 88 der Verfassung, daß in dringenden und unvorhergesehenen Fällen das Staatsministerium die zur Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Ausgaben machen kann; darin steht alles. Man kann nicht sagen, daß man einen Etat aufstellt, der sich nach dem heutigen Geldstande richtet, daß es besser oder schlechter wird. Wird die Mark besser, so werden die Ausgaben, ebenso wie die Einnahmen, automatisch zum großen Teil geringer werden, umgekehrt werden die Summen höher, wenn die Verhältnisse schlechter werden; die Zahlen verändern sich, der innere Wert nicht. Meiner Ansicht nach kann man unter dieser Bestimmung alles unterbringen. Ich hätte lieber gesehen, ganz gleich, welches Ministerium das ist, der Landtag hätte gesagt, diese Verfassungsbestimmung reicht aus; im übrigen müßt ihr verantworten vor uns, was ihr tut, daß es vernünftig ist. Wir können nicht die einzelnen Paragraphen herausnehmen und sagen, da wollen wir von vornherein die Genehmigung auf Erhöhung geben. Das Ganze ist eine Konstruktion, die nicht richtig ist. Auch stimmt hiernach nicht ganz, was Herr Abg. Lohse sagt; er kann sagen, daß formell rechtlich keine Bedenken bestehen. Ich glaube auch nicht, daß die Verfassung verletzt wird; aber es kommt darauf an, was der Sinn der Verfassung ist, was der Sinn der Bestimmungen ist, die Landtag und Ministerium in ein Verhältnis bringen, und da wird der Sinn verletzt. Der Sinn ist ein Vertrauensverhältnis der Mehrheit zum Staatsministerium. Das Staatsministerium soll geschlossen auftreten, kann jede Angelegenheit des einzelnen Ministeriums zur Angelegenheit des Gesamtministeriums machen, und es wird verfassungsmäßig eventuell durch Mehrheit entschieden. Ein Staatsministerium, was in wichtigen Angelegenheiten durch Mehrheit entscheidet, ist nicht eine Regierung, die sich auf die Dauer

halten kann. Es muß sich eine Einheit ergeben; nur in unwichtigen Angelegenheiten wird vielleicht eine Mehrheit oder Minderheit erträglich sein. Ich kann nur sagen, da der frühere Finanzminister erkrankt ist und nicht anwesend sein kann, daß in irgend welchen wichtigen Angelegenheiten Mehrheitsbeschlüsse auch im früheren Ministerium nie gefaßt sind, sondern daß eine Einigung stets erzielt ist, und daß diese Bestimmung meiner Ansicht nach nicht erforderlich sein sollte. All die Ausführungen, die gemacht sind, können mich nicht überzeugen, daß man mit einer solchen Einigung etwas erreicht. Auch der Staat in seiner Wirtschaft braucht Freiheit, genau wie die Wirtschaftler es von der Gesetzgebung für sich verlangen; und wenn diese Freiheit nicht gegeben ist, dann ist der Staat eine bureaukratische, verknöcherte Einrichtung, die er nicht sein darf oder jedenfalls nicht mehr bleiben darf für die Zukunft, wenn er es auch in der Vergangenheit gewesen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. Tanzen: Meine Herren! Der Antrag sieht vielleicht ganz praktisch aus, und im ersten Augenblick könnte man meinen, das sei eine vernünftige Sache; aber ich muß sagen, ich glaube doch auch nicht, daß sie mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist. Wird dieser Antrag angenommen, dann ist das Ministerium genötigt, dem Landtage Rechenschaft darüber abzulegen, wie es abgestimmt hat. Meine Herren, das findet in der Verfassung keinen Boden, und ein Ministerium, welches das zugebt, schadet seiner Stellung und schafft m. E. einen Präzedenzfall. Die oldenburgische Verfassung stellt das Ministerium selbständig neben den Landtag. Ich glaube auch, daß, wenn es so gemacht wird, wie es hier beabsichtigt ist, die vollständige Trennung von Verwaltung und Gesetzgebung nicht durchgeführt bleibt, es entsteht dann eine gewisse Vermägelung der Verwaltung und der Beschlußfassung des Landtages. All das ist gegen die Verfassung, ich muß deshalb sagen, daß ich mich nicht auf den Boden stellen kann, daß die Verfassung mit diesem Antrage nichts zu tun habe; ich glaube, im Gegenteil, das verträgt sich nicht mit der Verfassung.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung über den Antrag 7. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 7 in der korrigierten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Im Antrage 8 beantragt eine Mehrheit:

Ablehnung des Antrags des Abg. Zimmermann. Der Antrag ist im Bericht enthalten; es handelt sich um Bewilligung von 3 000 000 für die Bibliothek in Rüstingen. Eine Minderheit beantragt im Antrage 9:

Der Landtag wolle zu § 16 der Ausgaben 6 000 000 *M* einstellen und unter Bemerkungen hinzufügen: 3 000 000 *M* zur Unterstützung von öffentlichen Bibliotheken.

Der Ausschuß beantragt dann weiter im Antrage 10:
Der Landtag wolle die Eingaben des Stadtmagistrats Rüstingen, des Vereins Lese- und Bücherhalle in Oldenburg, des Volksbildungsvereins in Delmenhorst,



durch die Beschlußfassung zum Antrage Zimmermann für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 8, 9 und 10 und zum Antrage Zimmermann. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Meine Herren! Ich weiß ja nicht, aber ich nehme an, daß die Herren die Eingabe der Stadt Rüstingen, wegen Unterstützung der Bibliothek der Städte, gelesen haben. Wenn das geschehen ist, so möchte ich annehmen, daß Sie eigentlich nicht umhin können, dem Gesuch um Unterstützung zuzustimmen. Durch den Zusammenbruch ist wohl keine Stadt im Oldenburgerlande mehr in ihrem Kulturleben getroffen worden wie Rüstingen. Der Versuch, das Wirtschaftsleben und das Kulturleben in den beiden Städten, die ein Wirtschaftsgebiet bilden, zu heben und zu fördern und, trotz des Zusammenbruchs der Marine, weiterzutreiben, ist mehr oder weniger mit Erfolg oder auch mit Mißerfolg bisher gekrönt gewesen. Ein Stück Kulturarbeit, das man erhalten kann und muß, ist die Bibliothek, die beide Städte zusammen unterhalten. Meine Herren, ich weiß ja nicht, ob Sie etwas darauf geben, aber ich halte es für meine Pflicht, zu betonen, daß ein großer Teil der Bibliothek von den Arbeitern seit Jahrzehnten errichtet, zusammen getragen und unterhalten worden ist, ein anderer Teil ist von der Reichsmarine zur Verfügung gestellt worden; diese, zusammen mit noch anderen kleineren Bibliotheken des Werftwohlfahrtsvereins und des Gewerbevereins, bilden die Bibliothek, die über 70 000 Bände zählt. Die Unterhaltung der Bibliothek erfordert ganz erhebliche Mittel, und bei den fortgesetzt steigenden Preisen für alle Gegenstände, bei allen Anforderungen, die nun einmal an eine Gemeindeverwaltung gestellt werden, ist es außerordentlich schwer, die Bibliothek zu unterhalten. Es ist im Ausschuß daran getrittelt worden, daß die Verwaltung zu teuer sei und gefragt worden, ob nicht eine Person da gespart werden könne; ich habe die Frage noch mal nachgeprüft und habe gefunden, daß unmöglich an Personal zu sparen ist, wenn nicht die Einrichtung der Bibliothek darunter leiden soll. Also wenn Sie das Kulturleben der Städte erhalten wollen, wenn Sie der Ansicht sind, daß man dieses Kulturleben nicht schädigen soll, dann müssen Sie dazu kommen, diesen Antrag zu unterstützen. Man sagt, aber die Konsequenzen; denn fast in jeder Stadt, ja, auch in vielen Gemeinden sind Bibliotheken, und die werden dann auch kommen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Eingabe der Stadt Rüstingen zur Folge gehabt hatte, daß Oldenburg und auch Delmenhorst mit Eingaben gekommen sind, die beiden Städte wären in derselben Lage und hätten demzufolge auch dasselbe Anrecht wie Rüstingen. Aber, meine Herren, die Konsequenz, daß nun jede Bibliothek Staatsunterstützung haben müsse, die braucht doch nicht daraus gezogen zu werden; es kommen bei der Bibliothek nicht nur Unterhaltungsbücher in Frage. (Abg. Sante: Borromäusvereine!) Daß, wenn man von irgend einer Unterstützung spricht, Sie vom Zentrum sofort sich melden, das sind wir gewohnt. Lassen wir den seligen Borromäus doch ruhen. (Heiterkeit.) Es handelt sich hier um die Erfüllung eines Bedürfnisses einer Kultur Aufgabe, und wenn solche Anträge kommen, dann muß man von Fall zu Fall prüfen, ob es angebracht ist, eine Unterstützung zu

geben. Ich habe den Herren im Ausschusse nahegelegt, sich die Bibliothek anzusehen. Mein Vorschlag hat keine Berücksichtigung gefunden; wäre das der Fall gewesen, so würden Sie wahrscheinlich von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Unterstützung überzeugt worden sein. Ich kann Ihnen nur noch das sagen, ob Sie das glauben, bleibt dahingestellt, wenn die staatliche Unterstützung dieses Kulturwerkes unterbleibt, dann werden wir die wertvolle Bibliothek der Einwohnerschaft nicht lange mehr zu Nutz und Frommen der Volksbildung zugänglich machen können, ich bitte Sie daher, dem Antrage 9 zuzustimmen; dann ist die Möglichkeit gegeben, auch die anderen Wünsche von Oldenburg und Delmenhorst zu berücksichtigen, wenn sie berechnigte Forderungen darstellen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** Meine Herren! Wir haben ja im Ausschuß die Sache eingehend überlegt, aber die Sache ließ sich nicht machen. Die Folgerungen können zu schwerwiegend sein, und wir können für Rüstingen nicht etwas tun, wenn wir die anderen Städte nicht auch berücksichtigen. Es wird auch die Stadt Brake kommen, andere Städte werden nachfolgen, und das hat gar keinen Zweck. Ich glaube, mit 3 000 000 können wir die Stadt Rüstingen auch nicht selig machen, und deshalb möchte ich im allgemeinen Interesse bitten, die Sache abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Sante.

Abg. **Sante:** Meine Herren! Ich halte den Sinn des Antrages für gut und bin bereit, für die Gewährung des Betrages für Rüstingen zu stimmen, erwarte aber, daß, wenn wir nächsten ebenfalls mit Forderungen auf diesem Gebiete kommen, die Herren von der Sozialdemokratie dann auch dafür einzutreten bereit sind. Wenn der Herr Kollege Hug gesagt hat, er sei gewohnt, daß, wenn man von irgend einer Unterstützung spräche, sich auch sofort das Zentrum melde; dann will ich ihm entgegen, daß die Herren aus Rüstingen ja zuerst mit ihren Anträgen gekommen sind und wir erst später. (Abg. Frerichs: Ausnahmeweise!) Uebrigens ist die Tätigkeit der Borromäusvereine nicht etwa so geringwertig, als daß man sie einfach mit einer Handbewegung abtun könnte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 8. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 9 ist damit erledigt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 11:

Annahme des Antrags des Ministeriums für Kirchen und Schulen.

Dieser Antrag lautet zu § 16 des Voranschlages der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg. — Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 12:

Der Landtag wolle zu § 16 der Ausgaben 6 000 000 *M* einstellen und die Bemerkung wie folgt fassen:

Zu § 16 3 000 000 *M* an das Landesamt für

Volkshochschulen zur Unterhaltung von Volkshochschulheimen und 24000 *M* für Beihilfen an die Bezirksämter für Volkshochschulen, 300000 *M* für Zwecke der hygienischen Volksbelehrung und 300000 *M* zur Unterstützung und Förderung sonstiger Volksbildungsarbeit. — Es muß heißen: „2400000 *M* für Volkshochschulen“. — Im Falle der Annahme des Antrags 9 wolle der Landtag 9000000 *M* einstellen.

Der Antrag 9 ist durch die Annahme des Antrages 8 erledigt, also dieser letzte Teil des Antrages kommt jetzt in Wegfall. Dann stellt der Ausschuß noch den Antrag 13:

Der Landtag wolle die Eingaben
des Landesamts für Volkshochschulwesen in Oldenburg,
des Oldenburgischen Landeslehrervereins,
des Vereins Oldenburger Lehrerinnen,
der ehemaligen Schüler des Volkshochschulheims
in Rühringen,
des Oldenburger Philologenvereins in Oldenburg
durch die Beschlußfassung zum § 16 für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 11, 12 und 13. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse**: Der Antrag 12 will versuchen, einen Mittelweg zu gehen zwischen dem, was in der 1. Lesung beschlossen wurde und dem Antrage, der hier jetzt von der Regierung wieder aufgenommen worden ist. Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch an die Abgeordneten herangetragen worden, doch nicht jetzt schon nach so kurzer Zeit vollständig den Stab zu brechen über das Volkshochschulheim und es als finanziell undurchführbar anzusehen, weitere Unterstützungen zu geben, sondern noch 1 Jahr zunächst einmal die weitere Entwicklung abzuwarten. Diesem Wunsche will der Antrag entsprechen. Er geht nicht so weit, daß er das Gehalt der Lehrerin auf den Staat ganz übernimmt, wie der Antrag der Regierung es will. Das schien uns untunlich zu sein und zwar aus folgenden Gründen: Es ist nicht angängig, daß ein Beamtengehalt vollständig auf den Staat übernommen wird, wo eine private Veranstaltung dieses Amt trägt. Es erscheint untunlich, daß das Gehalt einer Lehrerin vom Staat bezahlt wird, während der Staat auf den Lehrplan der betreffenden Unterrichtsanstalt gar keinen Einfluß hat und, wie ich zugebe, mit Recht gar keinen Einfluß nehmen will. Deshalb erschien es uns nicht möglich, das Gehalt der Lehrerin auf den Staat zu übernehmen, auch ganz abgesehen davon, daß ja damit eine sehr erhebliche finanzielle Belastung des Staates verbunden wäre. So wie der Antrag 12 lautet, sollen nicht, wie in der 1. Lesung beschlossen, die Ausgaben für das Volkshochschulheim ganz gestrichen werden, sondern es sollen für diesen Zweck 3000000 *M* zur Verfügung gestellt werden. Dann muß das Landesamt für Volkshochschulwesen versuchen, mit diesem auszukommen und das übrige aus privaten Mitteln aufbringen. Ich bitte, den Antrag 12 anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen**: *M. H.*! Auch ich will mich nach den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse auf wenige Worte

beschränken, die nicht darauf gerichtet sein sollen, welche Bedeutung das Volkshochschulheim hat, sondern nur darauf, welcher Antrag von beiden der zweckmäßigere ist. Nachdem anscheinend eine Mehrheit des Landtages das Volkshochschulheim nicht ablehnen will, sondern auch 3000000 zur Verfügung stellt, ein anderer Teil des Landtages aber den von der früheren Regierung gestellten Antrag unterstützt, kann nur die Frage sein, welcher Antrag eigentlich das zweckmäßigste im Interesse der Staatsfinanzen und auch sonst trifft. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ausführung des Herrn Abg. Lohse, daß der Antrag 12 den Staat weniger belastet als der Antrag 11, nicht richtig ist. Der Antrag 12 sieht 3000000 fest vor und der Antrag 11 sieht 865000 *M* und das Mehr des Lehrerinnengehalts vor, welches sagen wir mal, 5—6 Millionen sein wird. Von diesen 5—6 Millionen werden aber, wie ich derzeit als Minister noch feststellen konnte, $\frac{3}{4}$ vom Reich getragen, also $\frac{1}{4}$ trägt nur der Staat. Deshalb kommt der Staat dabei billiger weg. Das ist die Auffassung gewesen, als das Ministerium mit dieser Sache sich zu beschäftigen hatte, wenn man die Lehrerin in die Liste derjenigen Beamten hineinbringt, für die vom Reich ein Zuschuß von $\frac{3}{4}$ des Gehalts gezahlt wird. Selbst wenn man nicht zugibt, daß das gestrichen wird, ist es immerhin nur ein verhältnismäßig kleines Mehr gegen den im Antrage 12 geforderten Betrag von 3000000. — Im übrigen bin ich zwar damit einverstanden, daß es im Wesen des Volkshochschulheims liegt, daß nicht der Staat sich mit den Lehrplänen und ähnlichen Dingen befaßt. Ich kann aber nicht die Schlußfolgerung mitmachen, daß deshalb nun auch das Lehrerinnengehalt frei aufgebracht werden könnte. Es handelt sich einfach um 3 oder 5000000, um weiter nichts und da glaube ich, daß man es dem Volkshochschulheim erlassen soll, besonders auch im Hinblick darauf, daß es auch wahrscheinlich ist, daß der Antrag 11 den Staat weniger belastet als der Antrag 12.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen**: *M. H.*! Ich werde für den Antrag 12 stimmen, weil durch die Annahme dieses Antrages das Fortbestehen des Volkshochschulheims gesichert ist. Ich möchte dann noch auf die zweite Summe kommen, die im Antrage 12 enthalten ist, 2400000 *M*. Diese Summe soll auf die Bezirksämter verteilt werden. Ich möchte die Regierung um eine Erklärung bitten, wie diese Summe verteilt werden soll.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerialrat Muzenbecher.

Ministerialrat **Muzenbecher**: *M. H.*! Darauf eine bestimmte Antwort zu geben, bin ich nicht in der Lage. Bisher ist die Gepflogenheit so gewesen, daß die Summe, die den Bezirksämtern hier zuerkannt wurde, dem Landesamt für Volkshochschulwesen überwiesen ist und daß dann das Amt darüber verfügt hat. Im vorigen Jahr ist sie ungefähr gleichmäßig auf die Ämter verteilt. Wie das in Zukunft werden wird, darüber würde letzten Endes das Landesamt für Volkshochschulwesen zu entscheiden haben.



Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Ich möchte die Regierung bitten, an dem bisherigen Modus festzuhalten. Es ist nämlich gesagt, man beabsichtige, die Summe zu teilen in dem Verhältnis, wie die verschiedenen Bezirksämter bisher gearbeitet hätten. Die Sache liegt so, daß in manchen Bezirken noch viel nachzuholen ist und das ist durchaus zunächst notwendig. Wenn man also die Summe verteilen wollte, nach dem bisher geleisteten Arbeitsumfange, so würde bezweckt, daß die Bezirke, die es am nötigsten haben, zu kurz kämen. Deshalb bitte ich, den bisherigen Modus beizubehalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Daß ein Teil des Gehalts der Lehrerin vom Reich übernommen wird, war mir nicht bekannt. (Abg. Tanzen (Heering): Ich habe es selbst im Ausschuß Ihnen vorgetragen, Herr Abg. Lohse). Das ist mir nicht in der Erinnerung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: M. H.! Ich stecke nicht ganz genau drin, möchte aber doch zur Klarstellung der Sache darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um mehr handelt. Es handelt sich um das Gehalt der Lehrerin, die bereits vor 1921 angestellt war und es handelt sich um das Gehalt der Vertreterin der Lehrerin und es fragt sich, ob es möglich sein wird, auch für diese die Vergütung zu bekommen. Vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus ist der Antrag 12 natürlich erwünschter.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung; zunächst über den Antrag 12. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — (Abg. Tanzen (Heering): Wenn der Antrag 12 angenommen wird, kommt dann auch der Antrag 11 nachher noch zur Abstimmung?) Antrag 12 ist der abweichendste von der Regierungsvorlage, wird aber angenommen, dann ist Antrag 11 erledigt. Wir können doch nicht zweimal abstimmen. 23 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe. Antrag 12 ist angenommen. Damit ist natürlich Antrag 11 erledigt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 13 ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen. Antrag 14 lautet:

1. zu § 12 der Ausgaben 16603000 *M* einstellen, in den Bemerkungen die in erster Lesung genehmigten 3000000 *M* auf 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark erhöhen und dem ersten Absätze die Worte „für Vertretungen 130000 *M*“ nachfügen,
2. zu § 22 der Ausgaben 58496000 *M* einstellen und unter Bemerkungen die Zahl 24000 durch die Zahl 120000 ersetzen,
3. zu § 37 der Ausgaben 2500000 *M* einstellen und in der Bemerkung hinter Unterhaltung die Worte „und zum Betriebe“ einfügen unter Erhöhung der Zahl 600000 *M* auf 1600000 *M* und der Bemerkung: An den Zivilblindenverein als Zuschuß zu den Kosten eines Blindenpflegers 500000 *M*,

4. die Eingabe des Zivilblindenvereins durch die Beschlußfassung zum § 37 für erledigt erklären,

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage 14. Das Wort wird nicht verlangt? Wir können abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen. Antrag 15:

Der Landtag wolle die im Antrag 17 der ersten Lesung bewilligte Summe von 4200000 *M* auf 8000000 *M* erhöhen und damit die Eingabe des Stadtmagistrats in Oldenburg für erledigt erklären.

Es handelt sich um Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 16:

Annahme des Antrags des Abg. Hollmann.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. Tanzen: Ich möchte mir nur eine Anfrage erlauben. Nach dem Wortlaut des Antrages sollen die Prämien für die beiden Zuchtgebiete in gleichen Beträgen festgesetzt werden. Ich nehme an, daß das bedeuten soll, paritätisch, also nicht in gleichen Beträgen; denn ist es doch immer das Verhältnis von 1 zu 2 gewesen. (Zuruf: Prämienätze).

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Ich darf kurz darauf hinweisen, daß Herr Tanzen insofern ja recht hat und daß nicht beabsichtigt werden konnte, darin eine andere Bestimmung zu treffen als bisher. Nur die Prämien-Sätze sollen gleichgestellt werden, daß beispielsweise die 3. Stutenprämie, die im Norden bis jetzt 300 *M* betrug, wie im Süden 200 *M* beträgt. Im übrigen wird keine Aenderung getroffen. Ich hatte einen etwas weitgehenden Antrag zunächst gestellt, auch die Prämienbeträge zu erhöhen und zwar auf das zehnfache. Dann kam ein Antrag der Regierung, diesen fallen zu lassen und um nicht Störungskommission und Regierung zu binden in dieser Hinsicht, habe ich einen Teil meines Antrages wieder zurückgezogen. Ich erwarte selbstverständlich, daß die Prämienbeträge erheblich erhöht werden, sollte man vom Landtag aus keine Bindung für die Regierung treffen, daß vielleicht die Stutenbeträge auf das zehnfache erhöht werden und die Prämien für Füllen vielleicht auf das fünffache. Ich erwarte bestimmt, daß auch die Regierung damit einverstanden ist, daß die Prämienätze, namentlich für Stuten, daß die auf den Betrag erhöht werden, wie ich beantragt habe.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat Hennings: Meine Herren! In formaler Hinsicht würde es des Antrages Hollmann nicht bedürfen, um das Ministerium in die Lage zu versetzen, die Prämienätze anderweitig festzusetzen; denn nach dem jetzt geltenden Pferdezuchtgesetz bestehen andere Vorschriften über die Verteilung von Prämien durch das Ministerium in dem Rahmen des vom Landtage genehmigten Voranschlages und auch durch diesen Voranschlag ist das Ministerium bereits in die Lage versetzt, die Prämien erhöhen zu können.



da nach § 51 unter Ziffer 8 der Bemerkungen und Absatz 4 der Bemerkungen die aus Gebühren einkommenden Beträge dem Ministerium zur Förderung der Pferdezucht zur Verfügung gestellt sind. Es ist bereits zu dieser Frage auch die Pferde-Rörungskommission gehört worden und auch diese hat sich dahin ausgesprochen, daß die Prämienbeträge für den Nord- und Südbezirk, nachdem durch das Pferdezuchtgesetz Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit anerkannt ist, auf eine gleiche Höhe gebracht werden. Auch ist das Ministerium sich bereits darüber klar geworden, daß eine Erhöhung der Beträge nicht nur nicht zu umgehen sein wird, sondern notwendig ist. In welcher Höhe das geschehen soll, darüber wird noch in Verhandlungen mit der Rörungskommission eingetreten werden.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir stimmen über den Antrag 16 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 16 ist angenommen.

Antrag 17:

Der Landtag wolle

1. zu § 52 der Ausgaben 1301000 *M* einstellen und in der Bemerkung die in erster Lesung angenommene Zahl 300000 *M* durch die Zahl 1200000 *M* ersetzen,
2. einen neuen § 63a der Ausgaben mit der Bezeichnung „Zur Förderung des Kleingartenwesens“ mit 2000000 *M* einstellen und damit die Eingabe des Landesverbandes der Kleingartenvereinigungen für erledigt erklären,
3. zu § 73 der Ausgaben 6616000 *M* einstellen und in der Bemerkung im ersten Absätze die Worte „Bewachung 200000 *M*“ nachfügen,
4. zu § 77 der Ausgaben 28020000 *M* einstellen und in der Begründung die Worte „persönliche Ausgaben für das Motorboot und den Pumpenbagger Brake“ nachfügen,
5. zu § 78 der Ausgaben 11528000 *M* einstellen und in der Begründung die Worte „zusammen rund 4778000 *M*“ durch die Worte „sachliche Ausgaben für das Motorboot Theda und den Pumpenbagger Brake 6750000 *M*, zusammen rund 11528000 *M*“ ersetzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 17. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 18:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Stadtmagistrats in Oldenburg zur Tagesordnung übergehen. Das betrifft den Zuschuß für das Heimatmuseum in Oldenburg. Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 19: Ein Teil des Ausschusses beantragt:

Der Landtag wolle zu § 121 der Ausgaben 6900000 *M* einstellen.

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 8. Versammlung.

Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 20: Der Landtag wolle zu § 121 der Ausgaben 10 000 000 *M* einstellen.

Es betrifft das Landesamt für Leibesübungen. Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 19 und 20. Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! So sympathisch auch die Förderung des Turnens usw. sein mag, haben wir uns im Ausschusse doch nicht entschließen können, dem Antrage des Herrn Abg. Behlen zuzustimmen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß das Sechsfache dessen zu bewilligen wäre, was im Voranschlage vorgesehen war. Auch damit hat die Staatsregierung sich einverstanden erklärt, und ich glaube, wir dürfen nicht so weit gehen, daß wir eine Position jetzt vorziehen und andere zurücksetzen und deshalb bin ich der Ansicht, daß es beim Sechsfachen bleiben muß. Ich möchte noch bemerken, daß zu diesem Teil des Ausschusses auch die Abgg. Hug und Jordan gehören; die Anführung ihrer Namen ist im Berichte vergessen worden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Meine Herren! Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag 20 anzunehmen. Ueber die Bedeutung des Landesamts für Leibesübungen will ich mich nicht weiter auslassen. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, daß in dieser Zeit das Kapital, welches zur Ertrüchtigung unserer Jugend ausgegeben wird, gut angelegt ist. Die Arbeit des Landesamts für Leibesübungen ist außerordentlich vielseitig. Ich möchte darauf hinweisen, daß im Jahre 1922 108 Vereine unterstützt worden sind und daß eine Reihe von Kursen abgehalten ist. Ein Teil des Geldes mußte ausgegeben werden für Tagegelder an diejenigen, die aus Idealismus sich der Sache hingeben. Wenn die Summe von zehn Millionen bewilligt wird, so sind eine Reihe von Kursen auch für das kommende Jahr gesichert. Es wird weiter eine Reihe von Beihilfen gegeben werden können für die Anlegung von Spiel- und Sportplätzen, für Schwimmanstalten usw. Sie sehen also, daß die Summe doch nur sehr klein ist. Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag 20 anzunehmen; ich möchte aber zugleich bitten, wenn über den Antrag 19 zuerst abgestimmt wird, auch über den Antrag 20 abstimmen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich sehe es nicht so an, als ob mit Rücksicht auf die Geldentwertung die Summe erhöht wird, sondern ich sehe in dem Antrage 20 eine Erhöhung der ursprünglich eingestellten Summe mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zwecks.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stufenberg.

Abg. Stufenberg: Meine Herren! Ich schließe mich den Gründen, die die Herren Behlen und Lohse angeführt haben, durchaus an. Ich stimme für den Antrag 20.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Ich möchte bemerken, daß wir uns im Ausschusse erkundigten, ob die Positionen, wie festgesetzt, erhöht werden können. Das Sechsfache des Betrages ist jetzt richtig und wenn man einmal grundsätzlich

solche Sachen macht, dann muß man dabei bleiben, sonst kann man die ganzen Positionen umändern. (Sehr richtig!)

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich mache darauf aufmerksam, daß hier die Regel zur Anwendung kommt, über die niedrige Summe wird zuerst abgestimmt. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Antrag 19, der 6 900 000 *M* bewilligen will, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die entsprechend dem Antrage 20 10 000 000 *M* bewilligen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — 15 dafür, 14 dagegen. Der Antrag 20 ist mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 19 erledigt.

Ausschußantrag 21 lautet:

Der Landtag wolle

1. zu § 144 der Ausgaben 530 000 *M* einstellen und
2. zu § 144a der Ausgaben 700 000 *M* einstellen.

Das ist für einen Studienrat, zu § 144a. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 21. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **v. Finckh:** Ich möchte bitten, zu diesem Punkt auch den Punkt 19 der Tagesordnung mit heranzuziehen, das ist der Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des St. Antonius-Konviktes in Wechta um staatliche Beihilfe; das betrifft ganz dieselbe Sache und empfiehlt es sich wohl, beides in einem abzumachen.

Präsident: Also Herr Ministerpräsident wünscht, daß wir den 19. Gegenstand der Tagesordnung mit heranziehen, das ist ein

Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des St. Antonius-Konviktes in Wechta um staatliche Beihilfe.

Dort wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, aus den Mitteln des § 144 des Ausgaben-Voranschlags für unbemittelte und begabte Schüler des Antoniuskonviktes in Wechta, soweit sie die höheren Schulen in Wechta besuchen und oldenburgischer Staatsangehörigkeit sind, nach den für die Pension eines Studienrats in Rüstingen anzuwendenden Grundsätzen Beihilfen zu gewähren und damit die Eingabe für erledigt zu erklären.

Ich stelle also diesen, als Punkt 19 der Tagesordnung bezeichneten Bericht gleich mit zur Beratung. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **v. Finckh:** M. H.! Ich möchte ein paar Worte zu dem Bericht sagen bezgl. des St. Antonius-Konviktes. Ich habe gegen den Antrag grundsätzlich nichts einzuwenden. Es wird aber, da die Sache noch zu wenig geklärt und geprüft ist, doch sehr eingehender und genauer Prüfung bedürfen, ob dieselben Voraussetzungen, die für den Antrag der Regierung bezgl. des Rüstinger Falles vorliegen, auch hier vorliegen. Es ist Ihnen ja im Ausschuß mitgeteilt worden und ergibt sich auch aus dem Bericht, daß der Rüstinger Fall zunächst als ein Versuch in Aussicht genommen ist und nun fragt sich, ob in derselben Weise auch in Wechta vorgegangen wird und man also sagen kann, daß es sich tatsächlich um dasselbe handelt. Denn das ist ja selbstverständlich, wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen, die für Rüstingen verlangt werden, dann soll auch

dasselbe für Wechta ausgegeben werden. Aber die Ermittlungen darüber liegen noch nicht vor. Wird der Antrag angenommen, so müssen die Ermittlungen erst nachträglich angestellt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Birkenfeld).

Abg. **Hartong:** Gegen die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten ist nichts einzuwenden. Es heißt ja auch in dem Antrage, daß verfahren werden soll nach den Grundsätzen, die für die Pension eines Studienrats in Rüstingen anzuwenden sind. Also es soll hier auch für das Antonius-Konvikt nicht anders verfahren werden, sondern es sollen beide Anträge gleichberechtigt behandelt werden. Das war die einmütige Ansicht des Ausschusses.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag 21. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt wird abgestimmt über den Antrag des Ausschusses 3 über die Eingabe des St. Antonius-Konviktes. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen.

Es folgt der Antrag 22:

Der Landtag wolle

1. zu § 144b der Ausgaben die Summe von 1 224 000 *M* einstellen und
2. einen neuen § 144c einfügen als Nr. 8: Zuschuß an die Stadt Oldenburg für das der Cäcilien-schule angegliederte Handarbeits- und Hauswirtschafts-Lehrerinnenseminar 1 540 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, können wir zur Abstimmung kommen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen.

Jetzt folgen die Anträge zum § 145. Es ist, kurz gesagt, die Bauzuschüssenfrage. Ich halte es für zweckmäßig, mit diesen Anträgen zum § 145 gleich die Anträge 26, 27, 28 und 29, zu den §§ 190 und 211, die die jüdische Konfession betreffen, zu verbinden. Zu § 145 zunächst beantragt ein Teil des Ausschusses im Antrage 23:

Der Landtag wolle zu § 145 der Ausgaben die Summe von 48 600 000 einstellen.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 24:

Ablehnung des Antrages Lohse und Aufrechterhaltung des in erster Lesung zum § 145 gefaßten Beschlusses. Im Antrage 26, also 25 fällt dazwischen weg, beantragt ein Teil des Ausschusses zum § 190:

Der Landtag wolle unter Aufhebung der Trennung in die §§ 190 und 190a, wie in der ersten Lesung beschlossen zu § 190 der Ausgaben die Summe von 22 635 000 *M* einstellen.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 27:

Der Landtag wolle den in erster Lesung gefaßten Beschluß aufrecht erhalten.

Zu § 211 beantragt die erste Minderheit, welche beim Antrage 26 zu Raum kam:

Der Landtag wolle zu § 211 der Ausgaben die Summe von 1 800 000 *M* einstellen.



Der andere Teil beantragt im Antrage 29:

Der Landtag wolle den in erster Lesung gefaßten Beschluß aufrecht erhalten.

Ich eröffne also die Beratung über diese ganze Frage der Bauschsummenzuschüsse zu den Kirchen und über die Anträge 23—29. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Lohse.

Abg. **Lohse**: Unter dem Antrage 29 ist die Bemerkung gemacht, daß ein Teil der Abgeordneten des Ausschusses erklären, daß sie den Anträgen 23, 26 und 28 zustimmen werden, wenn im Antrage 26 — so muß es heißen — die Trennung der §§ 190 und 190a wieder hergestellt wird. Ich will dem zunächst Rechnung tragen und stelle zu dem Antrage 26 einen Verbesserungsantrag. Dieser Verbesserungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle unter Wiederherstellung der Trennung in die §§ 190 und 190a, wie in der ersten Lesung beschlossen, zu § 190 der Ausgaben die Summe von 22 635 000 *M* einstellen.

Diesen überreiche ich. Zur Begründung dieses Antrages möchte ich heute nicht eingehend wiederholen, was früher unsererseits hierzu vorgebracht worden ist. Bei der Beratung, besonders des Birkenfelder Etats, ist zum Ausdruck gekommen, daß für Birkenfeld die Einstellung erhöhter Mittel für die Kirchen erforderlich wäre, und es ist das auch vom Landtage genehmigt worden. Es sind auch abweichende Anträge zur 2. Lesung nicht gestellt, so daß wohl anzunehmen ist, daß für Birkenfeld dieser Antrag wiederum angenommen wird. Die Begründung liegt einfach darin, daß das, was seither gewährt wurde auf Grund des Abkommens von 1870 der Geldentwertung angepaßt werden muß. Nun hat sich die Sache insofern verändert, als vom Oberkirchenrat jetzt ein Gutachten hergegeben worden ist von der Juristenfakultät in Leipzig, das mir hier vorliegt und das der Regierung und dem Landtage, wie der Herr Präsident schon mitgeteilt hat, zugegangen ist. Ich habe dieses Gutachten gestern durchgearbeitet und kann über seinen Gedankengang folgendes mitteilen:

„Die Konvention von 1830 begründete für die katholische Kirche einen auf Gesetz beruhenden Rechtsanspruch gegen den Staat auf Gewährung der für das Offizialat nötigen Kosten. Eine rechtliche Verknüpfung dieses Anspruchs mit den Kommandegütern und dem Alexanderfonds bestand nicht. Das Bauschsummenabkommen zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche war, insofern es auch die Bauschsumme für die katholische Kirche regelte, ein Vertrag zu Gunsten eines dritten, aus dem dieser dritte, also die katholische Kirche, Rechte herleiten konnte, ohne selbst verpflichtet worden zu sein. Für die Geltungszeit des Abkommens war das Recht aus der Konvention durch das umfassendere Recht aus dem Bauschsummenabkommen gedeckt, insofern die Bauschsumme außer den traditionell aus ihr bestrittenen Kirchenausgaben die nötigen Offizialatskosten zu decken vermochte. Der Staat war der evangelischen Kirche gegenüber während der Geltungszeit des Abkommens rechtlich gebunden, die Gesamtheit der Staatsleistungen sind die in die Bauschsumme einbezogenen kirchlichen Einzelbedürfnisse im vertragsmäßigen Paritätsverhältnis zu erhalten. Dieses Erfordernis ist seit 1922 nicht mehr von ihm erfüllt. Daran ändert es nichts, daß er der katholischen Kirche gegenüber

nur seine Rechtspflicht aus der Konvention erfüllt hat, der evangelischen Kirche gegenüber ist das Abkommen verletzt. Nachdem nun die katholische Kirche, wozu sie das Recht hatte, da sie nicht Kontrahentin des Abkommens war, auf die Konvention zurückgriff und Einzelbedarfsdeckung statt der Bauschsumme forderte, trat auch gegenüber der evangelischen Kirche an die Stelle der Verpflichtung auf die Bauschsumme die rechtliche Verpflichtung die einzelnen Bedarfsposten der Zentralkirchenkasse, die der Staat bis 1870 befriedigte, in derselben Weise auch weiterhin zu befriedigen. Das wird gefolgert aus dem Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit dem Staatsgrundgesetz, aber auch aus dem Abkommen von 1870 selbst. Art. 173 der Reichsverfassung bedeutet, daß die Länder bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über die Ablösungsgrundsätze verpflichtet sind, die Pflichtleistungen auch weiterhin unter Berücksichtigung der Geldentwertung zu machen.“

Praktisch kommt also die Fakultät, indem sie auf die Zeit vor 1870 zurückgreift und nun diejenigen Bezüge, die damals galten, der Geldentwertung anpaßt, im großen ganzen auf dasselbe Ergebnis, als wenn man die Bauschsumme entsprechend erhöht.

Es ist danach m. E. ungefährlich, diesen Antrag anzunehmen. Ich weiß aber nicht, ob es erwünscht ist, bevor man in die 2. Lesung eintritt, dem Landtag die Möglichkeit zu bieten, das Rechtsgutachten seinerseits zu prüfen und deshalb möchte ich eventl. bitten, die ganze Sache zunächst mal von der Tagesordnung abzusetzen und erst dann sich darüber schlüssig zu werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen**: *M. H.!* Nachdem der Herr Abg. Lohse einige Ausführungen gemacht hat über ein Rechtsgutachten, was uns noch nicht vorliegt, ist es außerordentlich schwer, auch schon sofort Stellung zu nehmen. Außerdem ist zu betonen, daß ein Rechtsgutachten vom Staat angefordert ist, was noch nicht vorliegt, was jedenfalls maßgebender sein muß, als das, was durch eine Partei eingeholt ist, wenn ich auch das eine ohne weiteres zugebe, daß eine Juristenfakultät ihr Gutachten objektiv abgibt. Es ist, wie ich verstanden habe, nun doch so, wie das Staatsministerium im wesentlichen angenommen hat, daß die katholische Kirche ein Recht hat, sich auf die Konvention von 1830 zurückzuziehen und hieraus Ansprüche erheben kann, die mit gleichem Recht die evangelische Kirche nicht erheben kann. Es ist aber in dem Antrage, den Herr Abg. Lohse stellt, ein Satz enthalten, über den ich mir Aufklärung erbitte von Herrn Abg. Lohse. Der ganze Antrag bezweckt ja, die abweichenden Abgeordneten zu einer befürwortenden Haltung zu bringen und damit anzuerkennen, daß die Ansprüche aus der Konvention gesondert behandelt werden sollen von den Bauschsummen, die den beiden Kirchen zustehen. Das ist ja das, was das Staatsministerium stets vertreten hat und dem schließt sich jetzt der Abg. Lohse an. Also über den Satz im Antrage Lohse hätte ich gerne Aufklärung gehabt, der die Ueberweisungen aus den Pachteinnahmen der Kommende Bockelsh an die Offizialatskasse abgeführt wissen will. Meine Herren, damit kommt man auf einen Weg, auf den das Staatsministerium nicht kommen wollte, weil die Einnahmen aus einem Staatsgut, was die Kommende Bockelsh zunächst ist, in die Staats-



kasse fließen müssen und nicht in die Offizialatskasse. Ich möchte auch bitten, daß diese ganze Angelegenheit noch einmal zurückverwiesen wird an den Ausschuß und uns Gelegenheit gegeben wird, dieses Rechtsgutachten, über das ja anscheinend im Landtage geredet werden soll, bevor das Rechtsgutachten vom Staatsministerium eingeholt ist, einzusehen. Ich bitte, diese Sachen jetzt abzusetzen.

Präsident: Es ist sowohl von Herrn Abg. Lohse wie von Herrn Abg. Tanzen (Heering) der Wunsch ausgesprochen, die Sache abzusetzen. Es ist wohl zweckmäßig, daß ich der Anregung, die Sache abzusetzen, zunächst entspreche. Das Wort hat Herr Abg. Schmidt zur Geschäftsordnung.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Es ist ja außerordentlich wertvoll, daß das Gutachten, von dem Herr Abg. Lohse gesprochen hat, vorliegt, aber ich für meine Person kann mich nicht eher entscheiden, als bis das von der Staatsregierung eingeholte Gutachten vorliegt. Also liegt für mich persönlich kein Grund vor, die Beratung über die Anträge 23—26 zu vertagen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Meine Herren! Selbst wenn man so Stellung nehmen will wie Herr Abg. Schmidt, dann muß man dafür sein, daß eine Absetzung des Antrages Lohse erfolgt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident von Finckh: Meine Herren! Ein paar Worte, weil ja eine völlig neue Lage dadurch entstanden ist, daß Herr Abg. Lohse beantragt hat, jetzt schon Rücksicht auf das Gutachten zu nehmen, das dem Staatsministerium kurz vor der Sitzung eingehändigt worden ist. Ich halte es auch für unbedingt notwendig, daß die Sache zunächst wieder an den Ausschuß verwiesen wird, auch zur Besprechung über den Antrag Lohse, über den ja schon Herr Abg. Tanzen (Heering) einige Bemerkungen gemacht hat. Die Sache ist so wichtig und z. T. kompliziert, daß ich bitten darf, daß sämtliche Positionen jetzt abgesetzt werden und an den Ausschuß zurückgehen.

Präsident: Es kommt nun zunächst darauf an, ob wir die Sache absetzen wollen. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Es wird doch möglich sein, die Sache abzusetzen und die jetzt gemeldeten Redner noch zum Wort kommen zu lassen.

Präsident: Wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird auf Abstellung, dann ist dieser Antrag zunächst zur Entscheidung zu bringen. Das Wort hat Herr Abg. Hug zur Geschäftsordnung.

Abg. Hug: Meine Herren! Für mich liegt kein Anlaß vor, diese Sache abzusetzen. Das Gutachten, das Herr Abg. Lohse hier vorgebracht hat, gibt nach meinem Dafürhalten keinen Anlaß, daß der Landtag sich damit beschäftigt. Der Landtag hat beschlossen, daß ein Gutachten eingeholt werden soll, und meiner Ansicht nach kann nur der eingebrachte Antrag des Abg. Lohse Anlaß geben zu einer Beratung im Ausschuß, das Gutachten aber nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. Lohse: Was die Motivierung der Absetzung mit meinem Antrage betrifft, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß der Antrag nichts weiter ist als eine wörtliche Wiederholung desjenigen Antrages mit dem beanstandeten Satz, der in erster Lesung von dem Regierungsbevollmächtigten eingereicht worden ist zu einer Zeit, wo Herr Abg. Tanzen Kultusminister war. (Abg. Tanzen (Heering): Aber nicht mit der Begründung.) (Sowohl, auch mit der Begründung.) (Abg. Tanzen (Heering): Das möchte ich doch hören.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Holte).

Abg. Meyer: Ich bitte, die Angelegenheit absetzen zu wollen. Es ist ganz unmöglich, einen so schwierigen Antrag so schnell zu übersehen, ganz abgesehen von dem Gutachten, ich bitte deshalb um Absetzung der Paragraphen.

Präsident: Ich lasse über die Frage abstimmen und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 23—29, mit Ausnahme des Antrages 25, absetzen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Die Anträge sind abgesetzt. Wir kommen zum Antrage 25:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in den unter dem 20. Februar 1923 mitgeteilten Grundsätzen für die Bemessung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Gemeindeschulen in § 2 unter a) Normalschulgeldsätze die Zahlen 3000, 2500 und 2000 durch die Zahlen 9000, 7500 und 6000 ersetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Oberschulrat Dr. Weßner.

Oberschulrat Dr. Weßner: Meine Herren! Eine kurze Bemerkung zu der Frage der Staatsbeihilfen für die höheren Privatschulen: Die Regierung hatte dem Landtage Grundsätze vorgelegt, die in der ersten Lesung bereits verhandelt worden sind, und dabei ist unter Ziffer 4 ein Satz gestrichen worden, wo es hieß, daß ein Nachschulgeld erhoben werden könnte, jedoch höchstens bis zu 100 % der staatlichen Sätze und daß ein Ausgabenrest durch einen außerordentlichen Staatszuschuß ausgeglichen werden sollte. Diese Bestimmung hatte, wie ich mir damals auszuführen erlaubte, den Zweck, dahin zu wirken, daß das Defizit beseitigt würde und zu ermöglichen, das Schulgeld auf einer erträglichen Höhe zu halten. Nachdem der Landtag diesen Antrag nicht gebilligt hat, wird es nicht zu umgehen sein, daß die vorhergehenden Sätze in den Grundsätzen jetzt beseitigt werden, wo die finanzielle Bildung der Privatschulen ausgesprochen war, das Schulgeld zu erheben, jedoch nur bis zur Höhe des doppelten Betrages des staatlichen Satzes. Wir müssen ihnen jetzt, wo sie keine andere Möglichkeit haben, das Defizit zu decken, die Möglichkeit geben, das Schulgeld zu erhöhen ohne Begrenzung nach oben, deshalb bittet die Regierung, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auch dieser Satz, wo es heißt: „Der Rest der Ausgaben ist von den Privatschulen, soweit keine anderen Einnahmequellen erschlossen werden können, durch entsprechende Zuschläge zum Schulgeld, jedoch höchstens bis zu 100 % der staatlichen Sätze, zu decken“, und die anschließende Bemerkung gestrichen

wird. Das ist die Folge der Streichung des nachfolgenden Abzuges. Ich möchte mir allerdings erlauben, noch darauf hinzuweisen, daß, um diesen Fehlbetrag zu beseitigen, unter Umständen die Privatschulen nicht in der Lage sein werden, den Anforderungen, die in den vorhergehenden Grundsätzen aufgestellt sind, in dem erwünschten Maße zu entsprechen, und das Ministerium wird genötigt sein, in diesem Punkte weitergehende Nachsicht zu üben, nämlich in Bezug auf die Gliederung der Schule, auch in Bezug auf die Besoldung und Zahl und Qualifikation der Lehrkräfte, als es im Interesse der Sache erwünscht wäre. Es sind das die Folgerungen, die sich ergeben, denn es wird den Privatschulen schwer genug werden, den Fehlbetrag nachher aufzubringen. Die Schulgelder sind jetzt schon ganz außerordentlich erhöht worden gegenüber den staatlichen Sätzen; auch wenn die staatlichen Schulgeldsätze erhöht worden sind und weiter erhöht werden müssen, wird es trotzdem nicht reichen zum Ausgleich des Fehlbetrages. Ich bitte den Landtag, sich damit einverstanden zu erklären, daß auch dieser andere Satz in Ziffer 4 der Grundsätze auf Seite 416 gestrichen wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Dem Antrage des Regierungsvertreters ist zuzustimmen, das ist die Konsequenz der Haltung des Ausschusses; bei den Grundsätzen muß dieser Antrag gestrichen werden, und ich glaube, namens des Ausschusses sprechen zu dürfen, wenn ich den Landtag bitte, der Anregung des Regierungsvertreters stattzugeben. — Etwas anderes ist aber, was der Herr Regierungsvertreter zuletzt ausgeführt hat in Bezug auf die Behandlung der Privatschulen; da darf ich sagen, daß die Grundsätze auf das genaueste geprüft sind und im Sinne des Ausschusses abgeändert sind, und da möchte ich nicht, daß man nun etwa die Zügel schleifen läßt, sondern genau nach den Grundsätzen in Bezug auf die Lehrer usw. bei den Privatschulen verfährt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Sante.

Abg. **Sante:** Ich möchte, im Gegenteil, die Bitte aussprechen im Namen meiner politischen Freunde, daß die Grundsätze weitherzig angewendet werden. Ich habe schon in der vorigen Sitzung bedauert, daß die Grundsätze so ausgefallen sind und hätte lieber eine dauernde Sicherung der Privatschulen gesehen. — Eins möchte ich noch erwähnen, wir haben eine Mitteilung erhalten, daß Bayern und Preußen die Privatschulen bedeutend besser behandeln als Oldenburg. In Bayern trägt der Staat sämtliche der Schule erwachsenden Schullasten in der Weise, daß für die weltlichen Lehrer 80 % und für die Ordenslehrerinnen 40 % des Gehalts gezahlt werden. Das zur Deckung der sachlichen Unkosten sich noch ergebende Defizit übernehmen die Gemeinden. In Preußen werden für die weltlichen Lehrkräfte 80 %, für die Ordenslehrerinnen 40 % des staatlichen Gehalts in den Etat eingestellt und Staat und Gemeinde teilen sich in der Deckung des gesamten Fehlbetrages. Sie werden zugeben müssen, daß Preußen und Bayern in dieser Beziehung viel mehr als Oldenburg tun. Ich bedaure nochmals, daß meine Freunde im Ausschuß bei der Wahrnehmung der Interessen der Privatschulen vollkommen allein geblieben sind.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 25. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 30 lautet:

Einstellung eines neuen § 259: Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer 16 000 000 *M.*

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister **Stein:** Meine Herren! Hier ist mir als Regierungsvertreter ein Versehen passiert, ich habe diesen Antrag zum Voranschlag des Landesteils Oldenburg gestellt und auch zur Zentralkasse, habe aber übersehen, ihn zu den Voranschlägen der beiden Landesteile zu stellen. Ich möchte bitten, mir zu gestatten, daß ich einen Verbesserungsantrag zu diesem Antrage einbringe, in dem ich beantrage, für Birkenfeld zu § 79b und für Lübeck zu 82e je 2 000 000 *M.* zu bewilligen.

Präsident: Es ist vielleicht zweckmäßig, wenn ich weiß, an welchen Stellen ich darauf zurückkommen muß, es würde das vor Antrag 62 bei Birkenfeld kommen und bei Lübeck würde es Antrag 56a sein müssen. Das Wort wird zu dem Antrage 30 nicht mehr verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 31:

Der Landtag wolle den Antrag des Staatsministeriums annehmen und unter § 299 der Ausgaben (neuer Paragraph, Gemeindecassa in der Gemeinde Scharrel von Scharrel nach Hinter dem Holze) 14 300 000 *M.* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 32:

Der Landtag wolle die Eingabe des G. Klostermann und Genossen (Hespenbusch) durch die Beschlusfassung zu dem in der ersten Lesung gestellten Antrag 101a für erledigt erklären.

Antrag 33:

Der Landtag wolle die Eingabe des Joh. Sündermann durch die Freigabe des § 317 für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 32 und 33 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 34:

Der Landtag wolle

1. zu § 318 den Betrag von 20 000 000 *M.*,
2. zu § 319d den Betrag von 80 000 000 *M.* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 34 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 35:

Der Landtag wolle zu § 320b der Ausgaben 8000000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Antrag 36:

Der Landtag wolle zu § 321b der Ausgaben 80000000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Dann stimmen wir über die Anträge 35 und 36 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 37:

Der Landtag wolle zu § 335 der Ausgaben die Summe von 3910000 *M* einstellen und damit die Anlage 98 für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Ministerialrat Mugenbecher.

Ministerialrat **Mugenbecher**: Im § 335 heißt es: „Kriegswohlfahrtspflege“. Aus diesem Paragraphen sind bisher auch bestritten die Kosten, die erforderlich waren zur Durchführung der Speisung von Kindern und von werdenden und stillenden Müttern und ferner die Kosten, die durch die Empfangnahme und Verteilung der ausländischen Liebesgaben erwachsen. Diese Kosten kann man noch nicht übersehen. Die Kosten werden zum großen Teil vom Reich getragen, nämlich zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ muß aber vom Staat getragen werden. Das Ministerium nimmt an, daß eine erhebliche Ueberschreitung dieser Position erforderlich sein wird trotz der jetzt schon vorgenommenen Erhöhung auf 3 Millionen Mark. Es werden noch einige Millionen hinzukommen. Ich darf annehmen, daß der Landtag mit der Durchführung dieser segensreichen Einrichtung und mit der eventuell erforderlichen Ueberschreitung einverstanden ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller**: Ich möchte bemerken, daß der § 335 freigegeben ist.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Antrag 38:

Der Landtag wolle zu § 339c der Ausgaben 22000000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Antrag 39: Der Landtag wolle

1. zu § 339e der Ausgaben die Summe von 408 143 000 *M*,
2. zu § 339f der Ausgaben die Summe von 16 856 000 *M*,
3. zu § 407 der Einnahmen des Landeskulturfonds die Summe von 408 143 000 *M* und
4. zu § 413 der Ausgaben des Landeskulturfonds die Summe von 408 143 000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir über die Anträge 37—39 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum Voranschlag des Landesteils Lübeck stellt der Ausschuß den Antrag 40:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Bartels der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 41:

Der Landtag wolle

1. zu § 21 die Summe von 141 400 *M*, entsprechend dem 2800fachen des Vollbetrages der Grundsteuer,
2. zu § 22 die Summe von 17 000 000 *M*, entsprechend dem 200fachen des Vollbetrages der Gebäudesteuer,
3. zu § 41 die Summe von 48 000 000 *M* (nicht 27 000 000 *M*) einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Eine Mehrheit stellt den Antrag 42:

Der in erster Lesung angenommene Antrag 7 erhält folgende Fassung:

Der Landtag erklärt, daß für Ueberschreitungen der Ansätze für die Ausgaben im Voranschlage für den Landesteil Lübeck die nachträgliche Zustimmung des Landtages nicht verweigert werden kann, wenn sämtliche Staatsminister zugestimmt haben, und die Ueberschreitung lediglich durch die Geldentwertung und den dadurch hervorgerufenen größeren Bedarf notwendig geworden sind.

Ausgenommen davon sind die Ansätze zu den §§ 8 (mit Ausnahme der Gehälter), 8a, 16a, 20, 22, 22a, 26, 27, 28, 39, 40b, 40c, 48, 50a, 50c, 51 (bei 51 darf unter Bemerkungen nur die Zahl 60 000 *M* nicht überschritten werden), 58a, 60, 86c, 87d, 93.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 42 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt dann den Antrag 43:

Annahme des Antrages des Abg. Bartels.

Der Antrag Bartels steht im Bericht. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 44:

Der Landtag wolle zu § 40a der Ausgaben die Summe von 1600 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Antrag 45: Der Landtag wolle zu § 40c der Ausgaben die Summe von 1000000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 44 und 45 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind

angenommen. Wir kommen zum Antrag 46. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident zur Geschäftsordnung.

Ministerpräsident **v. Finckh**: Ich möchte bitten, die jetzt kommenden Anträge auch abzusetzen, bis über die Anträge zum Voranschlag für Oldenburg abgestimmt ist.

Präsident: Gemeint sind die Anträge 46, 47 und 48, die sich auf das Kirchenwesen beziehen. Sie werden auf Antrag der Staatsregierung abgesetzt. Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse**: Weil die Staatsregierung es beantragt, müssen sie abgesetzt werden?

Präsident: Ja. Von einem Teil des Ausschusses wird der Antrag 49 gestellt:

Ablehnung des Antrages des Abg. Bartels.

Ein anderer Teil stellt den Antrag 50:

Annahme des Antrages des Abg. Bartels.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge. Das Wort hat Herr Abg. Wichmann.

Abg. **Wichmann**: Ich bitte, den Antrag des Abg. Bartels abzulehnen. Ich verweise auf die Ausführungen bei Behandlung des Antrages 18 in der ersten Lesung. Ich kann nur das wiederholen, was ich damals zur Begründung gesagt habe.

Präsident: Wortmeldungen liegen sonst nicht vor. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 49 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 50 erledigt. Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 51:

Annahme des Antrages des Abg. Hartong (Birkenfeld).

Dem gegenüber steht der Antrag 52:

Ablehnung des Antrages des Abg. Hartong (Birkenfeld).

Der Ausschuß beantragt weiter im Antrage 53:

Der Landtag wolle die Eingabe der Leitung der Ursulinenanstalt in Cutin durch die Beschlussfassung zum Antrage des Abg. Hartong (Birkenfeld) für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 51, 52 und 53. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen ab. Zunächst über den Antrag 52. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 52 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen dann ab über den Antrag 51. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 51 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 54:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Bartels der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 55:

Der Landtag wolle zu § 55 der Ausgaben die Summe von 20 000 000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrage 56:

Der Landtag wolle

1. zu § 60 der Ausgaben die Summe von 200 000 *M*,
2. zu § 86 der Ausgaben die Summe von 47 090 000 *M* einstellen.

Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen über die Anträge 55 und 56 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Hier wird eingeschoben der Antrag 56a. Die Regierung beantragt:

Der Landtag wolle zu § 82e der Ausgaben des Landesteils Lübeck als Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer den Betrag von 2 000 000 *M* bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 57:

Der Landtag wolle zu § 86b der Ausgaben die Bezeichnung „Unterstützung von Kleinrentnern“ ersetzen durch die Worte „Unterstützung von Kleinrentnern und Sozialrentnern“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 58:

Der Landtag wolle zu § 88 der Ausgaben die Summe von 300 000 *M* einstellen und unter Bemerkungen nachfügen „sowie zur Gewährung von Beihilfen an die Niendorfer Fischer zur Klärung der Fischereiverhältnisse in der Travemünder Bucht.“

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 59:

Der Landtag wolle

1. zu § 89a der Ausgaben die Summe von 3 500 000 *M* neu und
2. zu § 92 der Ausgaben die Summe von 1 820 000 *M* einstellen.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 57, 58 und 59 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgen jetzt die Anträge für den Landesteil Birkenfeld. Antrag 60:

Der Landtag wolle

1. zu § 13 der Einnahmen die Summe von 94 200 000 *M*, entsprechend dem 1200fachen des Vollbetrages der Grundsteuer,
2. zu § 14 der Einnahmen die Summe von 16 400 000 *M*, entsprechend dem 200fachen des Vollbetrages der Gebäudesteuer,
3. zu § 33a die Summe von 49 650 000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte

die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 61:

Der in erster Lesung angenommene Antrag 4 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag erklärt, daß für Ueberschreitungen der Ansätze für die Ausgaben im Voranschlage für den Landesteil Birkenfeld die nachträgliche Zustimmung des Landtags nicht verweigert werden kann, wenn sämtliche Staatsminister zugestimmt haben und die Ueberschreitung lediglich durch die Geldentwertung und den dadurch hervorgerufenen größeren Bedarf notwendig geworden sind.

Ausgenommen davon sind die Ansätze zu den §§ 19 a, 22, 33, 35, 37 a, 48 a, 49, 50, 52, 55, 83, 87 b.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es kommt nun wieder der vom Herrn Minister eingereichte Antrag 61 a:

zu § 79 b der Ausgaben des Landesteils Birkenfeld für Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer 3 000 000 *M* einzustellen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 62:

Der Landtag wolle zu § 85 b der Ausgaben die Bezeichnung „Unterstützung von Kleinrentnern“ durch die Worte „Unterstützung von Kleinrentnern und Sozialrentnern“ ersetzen.

Antrag 63:

Der Landtag wolle

1. zu § 89 der Ausgaben die Summe von 46 308 000 *M*,
2. zu § 91 der Ausgaben die Summe von 2 034 000 *M* einstellen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Antrag 64 lautet:

Der Landtag wolle dem Staatsministerium die Ermächtigung erteilen, den Geistlichen im besetzten Gebiet sog. Sonderzuschläge aus der Staatskasse zu gewähren, falls dieses auch in Preußen geschieht.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 62—64 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Es kommt jetzt der Endantrag. Diesen Antrag werden wir nicht erledigen können, nachdem verschiedene Anträge abgelehnt sind. Ebenfalls der Antrag 66 wird zurückzustellen sein. Ich kann infolge der Absehung einiger Anträge die Frist für die zweite Lesung des Finanzgesetzes noch nicht setzen.

15. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. 1. Lesung.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Aenderung, daß im § 2 zwischen den Worten „unter“ und „Ziffer“ folgende Worte eingefügt werden: „Artikel II § 1.“

Die Minderheit beantragt im Antrage 2:

Ablehnung des Artikels 1 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 1 und 2, zum Artikel 1 des Entwurfs und zu dem Entwurf im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Frerichs.

Abg. **Frerichs**: Meine Herren! Die Minderheit des Ausschusses, zu der meine Parteifreunde sich zählen, hat den Antrag auf Ablehnung des Artikels 1 gestellt. Es handelt sich bei dem Artikel 1 darum, daß die Bewertungsvorschriften des Reichsgesetzes über die Geldentwertung für Oldenburg auf die Veranlagung zu der Gewerbesteuer übertragen werden sollen. Wir können uns mit den im Reich geltenden Bewertungsvorschriften nicht einverstanden erklären, so sehr wir die Zweckmäßigkeit der einheitlichen Veranlagung anerkennen. Es besteht in den vom Reich erlassenen Vorschriften ein starkes steuerliches Unrecht. Es ist vorgesehen, daß bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 die Vorräte an Waren, Erzeugnissen und Borräten zu $\frac{2}{3}$ mit den Werten, die am Schlusse des Vorjahres angelegt werden konnten und zu $\frac{1}{3}$ mit den am Schluß des Wirtschaftsjahres geltenden Marktpreisen abzüglich 60 % angelegt werden. Das scheint praktisch so zu laufen, daß die Mehrzahl der Gewerbetreibenden überhaupt keine Steuern mehr zu zahlen braucht. Wenn wir uns ferner vergegenwärtigen, daß geplant ist, im Landessteuergesetz die Besteuerungsgrenze für die Gemeindezuschläge zur Gewerbesteuer noch erheblich hinaufzusetzen, dann glaube ich, ist das, was hier jetzt mit Annahme des Gesetzentwurfes zur Geltung kommen soll, nicht haltbar. Wir sehen das als größtes steuerliches Unrecht an und bitten, den Antrag 2, der auf Ablehnung des Artikels 1 hinausgeht, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. **Kalkkuhl**: M. H.! Es seien mir einige Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf gestattet. Ich habe feinerzeit eine förmliche Anfrage eingebracht, die ihre Erledigung durch die Vorlage erfährt. Wir versprechen uns als Gemeinden auch bedeutende Erleichterungen durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes. Es ist ja Tatsache, was wir bei der Statberatung gehört haben, daß das Ministerium fortgesetzt die bestehende und sich steigende Finanznot anerkennt, und das läßt die Folgerung zu, daß von der Staatsregierung erwogen wird, wie dieser Finanznot gesteuert werden kann. Begründete Darlegungen über das Wie haben wir nicht gehört. Ein Trost war in der Statrede gegeben, daß der Finanzminister mit Nachdruck darauf hinwies, daß das Finanzausgleichsgesetz unbedingt verabschiedet werden müsse. Meine Herren! Als es Preußen und einem großen Teile Deutschlands vor mehr als 100 Jahren nach einem unglücklichen Kriege schlecht ging, da hat man mit schlagenden Gründen die Selbstverwaltung als die tragfähigste Unterlage hingestellt, auf der sich ein neues, freies Volksleben entwickeln konnte. Heute sind die Zeiten

wieder ernst genug. Das „jetzt oder nie“ von Tauroggen mag manchen in den Ohren klingen. Um so weniger paßt in die gegenwärtige Zeit ein Geist der Bedrückung und der finanziellen Abhängigkeit unserer Gemeinden von der Willfertigkeit der Reichs- und Landesregierung. Möge es deshalb gelingen, das Reichsgesetz über den Finanzausgleich so zu gestalten, daß dabei die Gemeinden nicht zu kurz kommen, und daß ihnen für die Selbstverwaltung der Rücken gestärkt und nicht das Rückgrad gebrochen wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Staatsregierung dringend bitten, soweit ihr Einfluß reicht, beim Reich dahin zu wirken, daß bei Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes die Gemeinden tatsächlich bedacht werden und dieselben nicht, wie bisher, in dieser unglückseliger Abhängigkeit bleiben müssen. Am 14. und 15. März ist vom Reichstag über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen verhandelt. Ich darf mir gestatten, einiges aus dem Bericht des Abg. Reinath anzuführen, das auch nach meiner Auffassung Bedeutung für die Verabschiedung unseres Gesetzes hat. Reinath, als Berichterstatter, wies bei der Einführung darauf hin, daß nicht weniger als 14 Gesetze einer Veränderung unterzogen werden. Er führte dann aus: . . . Wir waren schon seit einiger Zeit gezwungen, bald dieses, bald jenes Gesetz mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung etwas umzugestalten. Bei dem Entwurf, der Ihnen vorliegt, aber handelt es sich um den Versuch in der Gesamtheit der Steuergesetze durchgreifend und nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten Rücksicht auf die Geldentwertung zu nehmen. Ich möchte gleich von vornherein vorausschicken, daß weder der Regierungsentwurf noch die Beschlüsse des Ausschusses und die Voranschläge an das Haus den Anspruch erheben können, eine befriedigende Lösung der Aufgabe gefunden zu haben. Weder die Regierung noch der Ausschuss erheben darauf Anspruch. Es liegt in der Natur der Sache, daß das außerordentlich schwierige Problem, das hier zu behandeln ist, nicht auf das erste Mal richtig gelöst werden kann.

Das Problem, das uns vorliegt, ist das, inmitten des Schwankens unserer Währung die Steuergesetze aus dem Strudel der schwankenden Währung herauszunehmen und sie auf die feste Grundlage einer wertbeständigen Rechnungseinheit zu stellen. Es ist kein Zufall, daß auch auf dem Gebiete des Steuerwesens dieselbe oder eine ähnliche Verwirrung aufgetreten ist wie in der Staatswirtschaft überhaupt und in der Wirtschaft des Einzelnen. Auf dem Steuergebiet äußert sich die Verwirrung einmal darin, daß die Tarife unserer Steuergesetze regelmäßig dann, wenn sie eben neu beschlossen sind, auf die neuen Verhältnisse schon wieder nicht mehr passen. Sie äußert sich weiter darin, daß die zur Versteuerung kommenden Werte sich in der Substanz vielleicht nicht ändern, wohl aber in dem ziffernmäßigen Wert in Papiermark, also in der wertunbeständigen Rechnungseinheit gemessen, schwanken. Und endlich — und gegenwärtig vor allem — äußert sich die Verwirrung darin, daß bei den Steuergesetzen, die dem Wortlaut nach die einzelnen Steuerpflichtigen gleichmäßig erfassen sollen, praktisch eine ungleichmäßige Erfassung auftritt, je nach dem Termin, in dem die Zahlung beim einen oder andern erfolgte. So ist das gegenwärtig namentlich

im Mittelpunkt des Interesses stehende Zahlungsproblem entstanden.“

M. H.! Es ist erfreulich, daß die Gemeinden immer wieder, statt in stumpfer Ergebung das über sie verhängte Schicksal hinzunehmen, dagegen anzukämpfen bemüht sind. Das zeigt klar, daß in ihnen ein gesunder Kern steckt, den wir getrost als Selbsterhaltungstrieb bezeichnen dürfen. Vernichtet man endgültig die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden, dann ist es mit ihrer Selbstverwaltung in Wirklichkeit bald genug vorbei, denn sie sind fortan unmittelbar oder mittelbar gezwungen, den Willen des Reiches, des Landes, oder vielleicht sogar eines außenstehenden Geldgebers als Richtschnur ihres Handelns gelten zu lassen.

Mit der unbestimmten und ihrem Umfange nach unberechenbaren Aussicht auf Ueberweisungen aus der Reichseinkommens-, Körperschafts-, Umsatzsteuer usw. ist den Gemeinden schlechterdings nicht gedient: sie wissen nicht, wie sie daran sind, sie müssen immer aufs neue bitten, verhandeln, hoffen und harren. Jede schwebende Erörterung über künftige Pläne wird dadurch beeinträchtigt, und die Gefahr liegt nur zu nahe, daß die für die Ueberweisungen maßgebenden Behörden das Bewußtsein erhalten, sie hätten die Gemeinden in der Hand. Das ist ein durchaus ungesunder Zustand, bei dem von einer Blüte der Selbstverwaltung nicht die Rede sein kann, von guten Früchten ganz zu schweigen. Will man ein tüchtiges Gemeindeleben sich entfalten sehen, von dem das Reich und die Länder den Nutzen spüren, dann mache man zu einem wesentlichen Teile die Gemeinden wieder zu den Herren ihrer Finanzlage, zu der eignen Schmiede ihres wirtschaftlichen Glückes, und man wird in kurzer Zeit den Aufschwung sehen, der damit verbunden ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß, wenn die Reichsregierung und die Staatsregierungen in Oldenburg und Preußen hohe Strafen darauf legen, wenn die Steuern nicht rechtzeitig gezahlt werden, daß dann auch geprüft und erwogen werden sollte, welche Wege zu finden sind, damit die Anteile, die die Gemeinden vom Reich und vom Staat zu erhalten haben, auch rechtzeitig den Gemeinden zugewiesen werden. Es ist doch so, daß wir immer zu spät unsere Anteile bekommen und dadurch unsere Finanzkalamitäten in den Gemeinden so großen Umfang annehmen konnten. Ich möchte dringend bitten, daß nach dieser Seite hin eine ernste und wohlwollende Prüfung erfolgt, damit wir endlich ein wenig erleichtert aufatmen können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: Ich möchte auf die letzten Ausführungen mit Rücksicht auf die Geschäftslage nicht weiter eingehen und nur zu den Ausführungen von der linken Seite zu Antrag 2 bemerken, daß dieser Antrag mir ungeheuer sympathisch ist. Ich würde gern selber einen entsprechenden Antrag veranlassen haben, wenn es praktisch durchführbar wäre, in dieser Beziehung vom Reichsgesetz abzuweichen. Die Sache liegt aber bei uns so, daß die Gewerbesteuer nicht von uns veranlagt wird, sondern vom Finanzamt, und zwar auf Grund der Einkommensteuerveranlagung. Man kann den Finanzämtern nicht zumuten, und ich glaube auch nicht, daß sich das Reichsfinanzministerium darauf einlassen

wird, zu diesem Zwecke eine besondere Veranlagung vorzunehmen. Sie müssen die Sätze zu Grunde legen, die sie bei der Einkommensteuer festgestellt haben. Da das praktisch so liegt, sind wir leider nicht in der Lage, uns in dieser Beziehung selbständig zu machen. Wir müssen das mitmachen, und wenn wir das nicht wollen, und wenn bei späteren Gelegenheiten sich derartige unerfreuliche Situationen mehr herausstellen sollten, müssen wir überlegen, ob wir die Veranlagung der Gewerbesteuer wieder selbst übernehmen. Aber wie die Verhältnisse heute liegen, können wir das nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Ich will zu dem Steuerfeste, was Herr Kalkkuhl verlesen hat, nichts sagen. Ich will nur erwähnen, ich bin nicht überzeugt worden. Wenn aber von der Regierung gesagt wird, daß Antrag 2 der Regierung sympathisch sei, so ist uns im Ausschuß gesagt worden auf meinen Vorhalt hin, daß ein zwingender Grund zur Herausgabe dieser Vorschriften nicht bestehe. Ich kann mich auch nicht überzeugen, daß die vorgetragenen Gründe stichhaltig sind. Es liegt im Ermessen des Landtages und des Freistaats Oldenburg, diese Bewertungsvorschriften auf die Landessteuergesetze zu übertragen oder nicht. Wir wenden uns gegen diese Vorschriften, weil wir sie für ungerecht halten. Sie gehen von dem Gesichtspunkt und von der Tendenz aus, nicht von der Substanz zu zehren, die Besteuerung von Scheingewinnen zu vermeiden. Werden nicht viele andere Einkommen, die auch nur Scheineinkommen sind, ebenfalls erheblich besteuert? In ganz erheblich höherem Maße besteuert als das Einkommen aus Gewerbe? Ich habe auch die letzten Ausführungen des Herrn Ministers nicht recht verstanden, aber ich habe immer noch die Auffassung, daß es lediglich Sache des Freistaats Oldenburg ist, diese Bestimmung auf die Landessteuergesetze zu übertragen oder nicht. Wenn meine Auffassung richtig ist, stehe ich nach wie vor auf dem Boden, daß man diese Bestimmung nicht übernehmen darf, weil sie außerordentlich ungerecht ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Die Ausführungen von Herrn Frerichs halte ich in der Theorie für richtig, praktisch sind sie nicht durchführbar. Ich unterstreiche auch die Kritik, die er in Bezug auf die Bewertungsrichtlinien gegeben hat. Aber aus praktischen Gründen, weil es nicht möglich ist, hier andere Bewertungsgrundlagen zu Grunde zu legen, werde ich dem Antrage 1 zustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Ich habe betont, daß wir durchaus einsehen, daß eine einheitliche Veranlagung zweckmäßig erscheint, aber selbst diese Einsicht kann uns nicht veranlassen, etwas zu tun, was wir als größtes Unrecht ansehen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung über die Anträge 1 und 2. Wir stimmen ab, zunächst über den Antrag 2. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. — Antrag 3 lautet:

Annahme des § 1 des Artikels 2 mit der Aenderung, daß im Abs. 2 zwischen den Worten „Grenze und anderes“ folgende Worte eingefügt werden: „In Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 3. Weiter eröffne ich die Beratung zu dem Antrage 4:

Annahme des § 2 des Artikels 2 mit der Aenderung, daß die Worte 1. April ersetzt werden durch die Worte „1. Juni“.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und lasse über die Anträge 3 und 4 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. — Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis morgen, Mittwoch, vormittags 10 Uhr.

16. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 64.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Anlage 64 zur Zeit für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Anlage 64. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

17. Gegenstand ist der

Mündliche Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Fuhrmanns L. Neumann in Durbach.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Ministerium zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichtserstatter, Herrn Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Meine Herren! Ich darf wohl auf die Eingabe verweisen. Der Ausschuß hat, ohne den Regierungsvertreter über diese Eingabe zu hören, den Beschluß gefaßt, der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen. Ich bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

18. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über das Schreiben des Regierungsbevollmächtigten vom 19. April 1923 betr. Aenderungen und Ergänzung der Stellenübersicht (Anlage 14) für das Rechnungsjahr 1923/24.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle unter Annahme des Antrages des Abg. Albers dem so veränderten Antrage des Regierungsvertreters zustimmen.

Der Antrag Albers ist im Bericht enthalten. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der 19. Gegenstand ist schon erledigt.

20. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über den Antrag des Staatsministeriums auf Nachbewilligung weiterer 750 000 M zu dem für das Rechnungsjahr 1922/23 nach Anlage 27, Ziffer 3, bewilligten Beträgen für das Werkhaus.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zum Landesklassenvoranschlag des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922 zu § 69 weitere 750 000 M nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

21. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu den auf das Forstbetriebsjahr 1921/22 sich erstreckenden Uebersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg.

Eine Minderheit stellt den Antrag 1:

Die kleinen Lokalverkäufe sollen zu 50 Prozent unter Ausschluß der Händler erfolgen.

Ein anderer Teil stellt den Antrag 2:

Der Landtag ersucht die Regierung, bei kleinen Lokalverkäufen die Selbstverbraucher bevorzugt zu berücksichtigen.

Der ganze Ausschuß stellt den Antrag 3:

Die Vorlage durch Kenntnisaufnahme zu erledigen.

Ich eröffne die Beratung zu allen drei Anträgen und zu der Regierungsvorlage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag 1. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

22. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des evangelischen Konsistoriums des Landesteils Birkenfeld.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch die Beschlußfassung über den Birkenfelder Voranschlag für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

23. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 betr. Bitte des Erich Dirks von Wiardergroden um Zuschuß zum Bau seines abgebrannten Wirtschaftsgebäudes.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

24. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe der Vereinigung Oldenburger Rentner, Ortsgruppe Jeber.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Staatsministerium als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

25. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Wehthaer Bürgervereins betr. Beschaffung von Torfstich im Wehthaer Moor für minderbemittelte Einwohner.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, in welcher Weise auch minderbemittelten Bürgern Wehthas eine Torfgewinnung aus dem naheliegenden Moore gleich den Straf-anstaltsbeamten ermöglicht wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

26. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 48 (Gesetz betr. die Ordnungspolizei). 2. Lesung.

Der Ausschuß stellt mehrere Anträge. Im Antrage 1 beantragt er:

In der Ueberschrift werden zwischen „Gesetzes“ und „über“ die Worte eingeschoben: „für den Landesteil Oldenburg“.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Antrag 2:

In § 2 wird dem Absatz 1 als Satz 2 hinzugefügt: „Ihre Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz geregelt“.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 3:

Streichung des § 2 Absatz 3 und Wiedereinführung in das Gesetz als neuer Paragraph hinter § 18 mit folgendem Wortlaut:

„Eine lebenslängliche Anstellung von Polizeiwachmeister kann nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und im Voranschlag Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind. Auf die lebenslänglich angestellten Beamten finden nur die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Gesetzes, im übrigen die für Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt?
Antrag 4:

Dem § 3 Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Ueber die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art bestimmt das Staatsministerium das Nähere.“

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt?
Antrag 5:

Im § 3 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „das Dienitalter“ ersetzt durch die Worte: „die Dienstzeit allein“.

Ich eröffne die Beratung. Da keine Wortmeldungen vorliegen, stimmen wir über die Anträge 1—5 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Zum § 13 Absatz 2 wird der Antrag 6 von einem Teil des Ausschusses gestellt:

Ablehnung des Antrages des Regierungsbevollmächtigten,

der im Text enthalten ist. Im Antrage 7 beantragt ein anderer Teil:

Annahme des § 13 Absatz 2 in der Fassung:
„Die Dienstaltersgrenzen werden durch das Staatsministerium festgesetzt.“

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 6 und 7. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen zunächst über den Antrag 6 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Dadurch ist wohl der Antrag 7 erledigt.
Antrag 8:

Annahme des § 18 mit dem Zusatz: In dieser ist bei einer Entfernung aus dem Amt gemäß § 22 Absatz 1 litt. d in Verbindung mit § 25 Absatz 3 ein Dienstgericht vorzusehen.

Zu diesem Antrage 8 ist von dem Regierungsbevollmächtigten ein Antrag überreicht, der lautet:

Annahme des § 18 unter Streichung des vom Ausschuss beantragten Zusatzes.

Ich eröffne gleichzeitig die Beratung über diesen Regierungsantrag. Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister Weber: Meine Herren! Der Antrag 8 des Ausschusses ist an dem Platz, für den er gedacht ist, nicht zu stellen. Der § 18 schließt die Bestimmungen des Entwurfs ab über die regelmäßigen Kündigungen und vertragsmäßigen Ausscheidungen aus der Ordnungspolizei, während der Antrag 8 die Einführung eines Dienstgerichts bei einer Entfernung aus dem Dienst gemäß den Strafbestimmungen will. Es müßte also der Antrag 8 ohne weiteres abgelehnt werden, weil er hierher nicht hingehört. Wir haben aber sehr erhebliche Bedenken gegen den Antrag 8, soweit er ein Dienstgericht einführen will und dieses Dienstgericht entscheiden lassen will auch über die Dienstentlassung. Die Staatsregierung ist der Auffassung, daß eine Dienstentlassung lediglich ausgesprochen werden kann von den vorgesezten Stellen und daß eine innere Ordnung in der Ordnungspolizei nur gewahrt werden kann, wenn lediglich die vorgesezten Stellen entscheiden über die Dienstentlassung. An-

dererseits ist uns verständlich, daß vielleicht der Ausschuss für die Sicherung der Beamten der Ordnungspolizei nach der vermögensrechtlichen Seite sorgen will und da haben wir vorgeschlagen, gegebenenfalls zu dem § 25 noch einen Zusatz zu machen, der ein dienstgerichtliches Verfahren vorsieht auch für die Dienstentlassung einerseits und die vermögensrechtliche Stellung der Beamten andererseits. Unseren Verbesserungsantrag 1 können wir nicht allein beurteilen, sondern der muß in Zusammenhang mit dem Verbesserungsantrag zum § 25 betrachtet werden.

Präsident: Ich will ergänzend hinzufügen, die Staatsregierung stellt drei Anträge. Der erste lautet:

Annahme des § 18 unter Streichung des vom Ausschuss beantragten Zusatzes.

Auf diesen Antrag, den sie als Antrag 1 bezeichnet, bezieht sich ein Antrag 3, gestellt zu dem § 25:

Der § 25 erhält folgenden Wortlaut:

Die Dienstentlassung erfolgt

- a) bei Polizeiwachmeistern durch das Kommando der Ordnungspolizei,
- b) bei Polizeioffizieren durch das Ministerium des Innern.

Gegen die Verhängung jeder Dienststrafe steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde, den Polizeiwachmeistern auch das Recht der Berufung gegen eine nicht mehr anfechtbare Dienstentlassung zu, soweit es sich um die Versagung einer Versorgung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Den Polizeioffizieren steht, unabhängig von dem Recht der Beschwerde gegen die Strafe der Dienstentlassung, das Recht der Berufung in dem gleichen Umfange und der gleichen Beschränkung gegen eine vom Ministerium des Innern ausgesprochene Dienstentlassung zu.

Ueber die Berufung entscheidet ein bei dem Ministerium des Innern zu bildendes Dienstgericht. Dieses ist zu einer Aufhebung der Strafe der Dienstentlassung nicht befugt, sondern hat lediglich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob dem von der Dienstentlassung Betroffenen eine Versorgung innerhalb der Grenzen des § 4 Absatz 2 der Versorgungsordnung zu gewähren ist. Die Entscheidung ist endgültig.

Unter den Voraussetzungen der §§ 399 und 402 der Reichsstrafprozessordnung besteht die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen jedes dienstliche Straferkenntnis.

Alle näheren Vorschriften werden vom Ministerium des Innern in einer Disziplinarstrafordnung getroffen.

Die beiden letzten Sätze, gehören die auch mit zum Antrag? (Sawohl!) Also, es ist so gedacht, die Regierung beabsichtigt Ablehnung des Antrages 8 des Ausschusses und lediglich Aufrechterhaltung des ursprünglichen § 18, also Annahme des § 18. Wenn das geschieht, gleichzeitig aber vom Landtag hier gewünscht wird, daß ein Dienstgericht eingesetzt wird,

dann stellt sie den von mir verlesenen Verbesserungsantrag. Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Meine Herren! Die Angelegenheit ist im Ausschuß mit der Regierung besprochen. Eine Stellungnahme im Ausschuß ist nicht erfolgt; es ist der Regierung überlassen worden, zu den gestellten Anträgen heute Verbesserungsanträge zu stellen. Wenn ich aus der Stimmung im Ausschusse schließen darf, so glaube ich, sagen zu können, daß die Meinung im Ausschuß dahin ging, daß man das Dienstgericht nur für den Fall eingesetzt wissen wollte, daß eine Entfernung aus dem Dienst als Strafe vorlag und daß insolgedessen der Einwand der Regierung, daß diese Bestimmung nicht im Anschluß an den § 18, sondern im Anschluß an den § 25 zu stellen ist, richtig ist. Es paßt dann besser in den ganzen Aufbau des Gesetzes. Wenn ich weiter die Stimmung im Ausschuß richtig beurteile, so neigte man der Auffassung zu, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Ordnungspolizeitruppe es als gerechtfertigt angesehen werden kann, daß ein Dienstgericht, — der Ausschuß ist an sich für die Einrichtung eines Dienstgerichts —, daß ein Dienstgericht nicht befugt sein soll, auch Wiedereinstellungen auszusprechen, daß aber, wenn das Dienstgericht zu der Ueberzeugung kommt, daß eine Dienstentlassung an sich nach dem vorliegenden Tatbestand nicht gerechtfertigt ist, der Betreffende im Rahmen der Versorgungsordnung versorgt werden soll, selbst wenn er einen Anspruch auf Versorgung nicht hat. Diesem Ideen-gang will der Antrag der Regierung zu 3 entsprechen. Wenn ich ihn richtig beurteile, scheint mir in einer Beziehung noch ein Bedenken zu bestehen. Es ist gesagt worden im drittlezten Absatz am Ende:

Dieses ist zu einer Aufhebung der Strafe der Dienstentlassung nicht befugt, sondern hat lediglich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob dem von der Dienstentlassung Betroffenen eine Versorgung innerhalb der Grenzen des § 4 Absatz 2 der Versorgungsordnung zu gewähren ist. Die Entscheidung ist endgültig.

Nach § 4 Absatz 2 der Versorgungsordnung sollen aber derartige Gebühren nur bei dem Vorliegen des Bedürfnisses zugesprochen werden. Das scheint mir der Sachlage nicht zu entsprechen. Entweder das Dienstgericht ist überzeugt, die Dienstentlassung ist zu Unrecht erfolgt, dann soll der Betreffende von dem Dienstgericht die Versorgungsgebühren zugesprochen erhalten oder das Dienstgericht hält die Entlassung für begründet, dann bekommt er nichts.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat **Zimmermann:** Meine Herren! Es ist ja ein allgemein anerkannter Grundsatz des Beamtenrechts, daß bei Dienstentlassungen auf Grund eines Disziplinarverfahrens alle Rechte aus dem Dienstverhältnis und insbesondere auch die Rechte des Beamten auf gesetzliche Versorgung verlustig gehen. Das ist eine selbstverständliche Frage und es ist gewissermaßen auch die Strafe für die Verletzung der Dienst- und Treuepflicht, die der Beamte

dem Staate schuldig ist und diesem Grundsatz trägt der § 24 des Gesetzentwurfs Rechnung, indem er besagt:

(S. Abs. 1 des § 24, Anl. 48.)

Nun sind hiergegen Bedenken aufgetaucht im Landtag, dahingehend, daß bei den Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden nicht die nötigen Garantien gegeben seien. Aber, meine Herren, ich habe im Ausschuß schon wiederholt diese Bedenken zu zerstreuen versucht und habe im einzelnen dargelegt, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf und namentlich auch in der Versorgungsordnung weitgehende Garantien gegeben sind. Ich verweise insbesondere auf den § 25, in dem gesagt wird, daß gegen die Verhängung jeder Dienststrafe dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zusteht, abgesehen von der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die hierbei vorgesehene Beschwerde geht an das Ministerium des Innern bzw. an das Staatsministerium und ich darf auch wohl hier im Plenum darauf hinweisen, daß die zu treffende Entscheidung von einem Ministerkollegium ausgeht, das vom Vertrauen des Landtages getragen sein muß und daß deswegen auch wohl Entscheidungen getroffen werden, die in Übereinstimmung mit dem Mehrheitswillen des Landtages sind. Dem wird also durch dieses Gesetz Rechnung getragen. Es ist aber weiter vorgesehen im § 24, Abs. 1, daß das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Versorgung gewähren kann, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen und darüber hinaus im § 31, daß das Staatsministerium beim Vorliegen von Härten einen Ausgleich gewähren kann. Es ist also hier schon durch reine Verwaltungsmaßnahmen weitgehende Vorsorge dafür getroffen, daß Fehlentscheidungen ausgeschlossen werden und daß die Beamten vor Unbill und Ungerechtigkeiten geschützt werden, und wer das Verfahren kennt, der weiß doch, wie nach Gründen gesucht wird, um für den Beamten herauszuschlagen, was irgend herauszuschlagen ist. Aber neben diesen rein verwaltungsrechtlichen Mitteln sind eine ganze Reihe von Rechtsansprüchen vorgesehen, die dem Beamten Ansprüche gewähren, die er in einem ordentlichen Verfahren verfolgen kann. Ich weise insbesondere auf den § 28 hin, der dem ausscheidenden Beamten eine Versorgung innerhalb der Grenzen des Wehrmachtversorgungsgesetzes gibt und diese Möglichkeit läßt außerdem eine Versorgung innerhalb des Rahmens des Reichsversorgungsgesetzes zu; das betrifft allerdings nur die Dienstbeschädigungen. Aber immerhin will Oldenburg davon Gebrauch machen. Was nun die Hauptsache betrifft, so wollen wir auf den § 4, Abs. 1, der Versorgungsordnung hinweisen, worin gesagt wird, daß bei einer auf Grund einer Disziplinarbestrafung erfolgten Dienstentlassung ein Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz besteht, also ein Anspruch, der verfolgt werden kann und darüber hinaus steht im § 5, daß für Angehörige der Ordnungspolizei, die eine Versorgung nach dem Schutzpolizeigesetz nicht erhalten, die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert gelten. Meine Herren! Ich kann Ihnen natürlich nicht hier im einzelnen die zahlreichen Bestimmungen, die hier niedergelegt sind in der Versorgungsordnung, auseinandersetzen, auch nicht die einzelnen Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes. Meine Herren, das sind alles Ansprüche, die verfolgt werden können

durch ein richterliches Verfahren und zwar bei dem Militär-Versorgungsgericht und bei dem Reichsversorgungsgericht. In dieses Verfahren können wir natürlich nicht eingreifen. Aber auch bei den Maßnahmen, die im Verwaltungswege getroffen werden können, braucht doch nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die Behörde die Sache nicht einfach liegen lassen kann, sondern daß für sie die Pflicht besteht, alle Versorgungsfragen ordnungsmäßig zu prüfen. Also, wir glauben, daß weitgehende Garantien getroffen sind. Garantien, wie sie in keinem anderen Gesetz vorgesehen sind und die in weitgehendem Maße Versorgungsansprüche gewähren. Es ist schon von Herrn Minister Weber dargelegt, daß das Dienstgericht nicht über die Entlassung eines Beamten an sich entscheiden kann, sondern nur über eine Versorgung, die gewährt werden kann, es kann nicht entscheiden über eine Versorgung, die gewährt werden muß. Deswegen diese Fassung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: M. H.! Ich muß auch auf einiges zurückkommen. Ich bin absichtlich vorhin auf die Frage, ob ein Dienstgericht überhaupt eingesetzt werden soll oder nicht, nicht näher eingegangen, weil das schon in der ersten Lesung gründlich erörtert worden ist. Ich bin der Auffassung, ein Dienstgericht muß für den Fall der strafweisen Dienstentlassung vorgesehen werden. Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter gehen m. E. insofern an dem Kernpunkt der Sache vorbei, als all die Fragen, die er erörtert hat, sich beziehen auf einen Angehörigen der Ordnungspolizei, der sich in bedürftiger Lage befindet. Auf die Fälle der strafweisen Dienstentlassung ist er nicht eingegangen. Wenn jemand strafweise entlassen wird, dann kommt irgend eine Versorgung normalerweise überhaupt nicht zu Raum. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das Ministerium jemandem, den es strafweise fristlos entläßt, auch noch Gehaltszuschüsse zubilligt. Das ist etwas ganz anomales. Ich glaube darum, daß es richtig ist, daß das Dienstgericht in solchen Fällen nachprüft, ob die Dienstentlassung objektiv gerechtfertigt ist. Eine derartige Instanz halte ich für durchaus notwendig und das Dienstgericht soll dann entscheiden können, ob dem Betreffenden Unrecht geschehen ist oder nicht und nur in den Fällen, wo ihm Unrecht geschehen ist, da soll er in Geld entschädigt werden und nicht nur im Rahmen der Versorgungsordnung. Ich will als richtig anerkennen, daß das Dienstgericht im Interesse der Disziplin nicht berechtigt sein soll, auf Wiedereinstellung zu erkennen; ich will weiter anerkennen, daß es zweckmäßig ist, nur für den Fall, daß die Dienstentlassung ungerechtfertigterweise geschehen ist, eine Versorgung zuzubilligen. Ich möchte bitten, daß im Antrage der Regierung die Worte „innerhalb der Grenzen des § 4, Abs. 2“ gestrichen und statt dessen eingefügt wird: „unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit,“ sodaß es dann lauten würde: . . . ob dem von der Dienstentlassung Betroffenen eine Versorgung unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit zu gewähren ist.

Präsident: Ich bitte, einen solchen Antrag mir zu überreichen. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: M. H.! Ich hatte auch Gelegenheit,

im Ausschusse der Beratung beizuwohnen. Vor einigen Tagen habe ich dort schon meine Meinung zum Ausdruck gebracht, die abweicht von derjenigen, die der Ausschuss zur 1. und jetzt auch zur 2. Lesung gehabt und beibehalten hat. Ich stehe auf dem Boden der Auffassung des Staatsministeriums. Ich bin der Meinung, daß man die Beamten, die Zivilbeamten und das Beamtenrecht, auch in diesem Punkt nicht anwenden kann auf die Beamten der Ordnungspolizei. Was der Herr Abg. Hartong will, ist ja etwas richtiges, was niemand bestreiten möchte, wenn einem Unrecht geschehen ist, zum mindestens dieses Unrecht durch vermögensrechtliche Zuwendungen auszugleichen zu versuchen. Aber was diese Feststellung mit der Einsetzung eines Dienstgerichts für Wirkungen haben kann auf die Beamtenchaft der Ordnungspolizei, das ist die Frage. Die Frage ist also, soll man diese an sich rechtlich zu begründende Auffassung, soll man diese voranstellen den praktischen Notwendigkeiten aus der Organisation, wie sie sich ergeben? Ich glaube, daß, wenn Dienstentlassungen vorkommen, die den Beamten Unrecht erscheinen, dann sie sich an ein Dienstgericht wenden können und dieses Dienstgericht als objektives Gericht einen Sinn haben soll und nicht bloß eine Einrichtung ist, mit der man sein Gewissen beruhigen will, in Bezug auf Entschädigung ein objektives Gericht sein soll, dann können Urteile herauskommen, die für die Disziplin in der Ordnungspolizei ungünstig sind und es können dann sogar, wenn man weiß und recht beurteilt, wie die Beamten der Ordnungspolizei anders beurteilt werden müssen wegen ihrer ganz andersartigen, ungleichmäßigen Vorbildung, wegen der kurzen Zeit, die sie Beamte sind, daß unter Berufung auf solche Urteile eines objektiven Gerichts weitere ähnliche Fälle provoziert werden. Ich will mich nur so vorsichtig ausdrücken, weil ich glaube, in diesem Rahmen es nicht anders tun zu können. Ich glaube deshalb, daß es im Interesse der Einheitlichkeit, der Geschlossenheit der Ordnungspolizei liegt, den Antrag der Regierung zu 1 anzunehmen, wenn der Antrag aber abgelehnt wird, dann den Antrag zu 3, der uns hier vorliegt und ich möchte auch sagen, daß, wenn die Bestimmung, die der Abg. Hartong abändern will, in dem Sinne geändert wird, daß dann der Zustand entstehen kann, nach einer Entscheidung auf Grund solcher Bestimmungen vor dem Dienstgericht zu streben. Meine Herren! Bedenken Sie, daß also, völlig losgelöst von allen anderen Versorgungsbestimmungen, sämtliche Entscheidungen frei beurteilt werden sollen und was unrecht ist bei den Entlassungen, darüber gibt es keinen ganz objektiven Maßstab innerhalb einer solchen Organisation und deshalb glaube ich auch, daß es im Interesse, im gemeinschaftlichen Interesse einer geregelten Sache liegt, wenn man den Regierungsantrag unverändert annimmt.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister Weber: Wenn ich Herrn Abg. Tanzen (Heering) eben richtig verstanden habe, dann schlug er vor, für den Fall, daß der Antrag 1 von unserer Seite abgelehnt würde, den Antrag 3 anzunehmen. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Anträge 1 und 3 im Zusammenhang stehen und daß die Anträge 1 und 3 das Gegenstück zu dem Antrage 8 des Ausschusses sind. Der Antrag 8 des Ausschusses läßt auch für mich viel vermissen, gerade nach



der materiellen Seite und ich habe Bedenken gehabt, mich in den Antrag 8 zu vertiefen, weil eine Regelung und Begrenzung der vermögensrechtlichen Ansprüche fehlt. Es wird hier der Gedanke eines Dienstgerichts in das Gesetz hineingeworfen, er wird aber m. E. nicht recht zu Ende gedacht und er wird nicht durchdacht und seine Folgerungen werden m. E. nicht genügend berücksichtigt. Deshalb kann der Antrag 8 des Ausschusses m. E. in keiner Weise irgendwie zu Raum kommen, weder an der Stelle, wo er hier vom Ausschuss beantragt ist, noch aber auch an einer anderen Stelle des Gesetzes. Ich bin mir auch bewusst, daß unser Antrag auch noch nicht vollkommen ist und daß er m. E. auch noch der Ausarbeitung weiter bedürfen wird. Ich würde persönlich vom gesetzgeberischen Standpunkt Bedenken tragen, so kurzer Hand mit Verordnungen des Staatsministeriums diese Sache zu regeln; m. E. müßte diese Frage auch gesetzlich geregelt werden. Das ist nicht möglich und deshalb weise ich auch darauf hin, daß der Gesetzentwurf ja in den §§ 10 bis 18 eine solche Fülle von Möglichkeiten der Lösung des Dienstverhältnisses auf dem Vertragswege gibt, daß ich gar nicht glaube, daß ein Disziplinarverfahren so häufig in die Erscheinung treten wird, daß es zu einer Entlassung auf dem Disziplinarwege führen würde. Es sind ja auch schon von Herrn Ministerialrat Zimmermann die Kautelen genügend hervorgehoben worden, wie eine Vorsorge nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gegeben ist. Bei dem Antrage, den Herr Abg. Hartong stellt, vermisse ich die Begrenzung, innerhalb deren das Dienstgericht entscheiden kann. Es ist vorher gesagt worden, daß das Dienstgericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung einer etwaigen Beweisaufnahme, also nach freier Ueberzeugung entscheiden kann. Allerdings wird man unbedingt dem Dienstgericht eine Begrenzung geben müssen, innerhalb der es entscheiden kann und da ist von uns versucht, hier eine Begrenzung zu schaffen. Wenn Herr Abg. Hartong vorschlägt, die Worte „innerhalb der Grenzen des § 4, Abs. 2, der Versorgungsordnung“ zu streichen, so geht das m. E. allzuweit; ich sehe darin keine Bedenken für den Beamten; denn wenn ich den § 4 der Versorgungsordnung lese, so wird darauf hingewiesen, daß zunächst eine Versorgung nach der Versorgungsordnung dem Beamten zusteht. Dann hat Herr Abg. Hartong die Worte als Hindernis bezeichnet: „Beim Vorliegen eines Bedürfnisses“. Ich möchte glauben, daß es da kein Bedenken geben würde; denn bei dem Beamten, vorausgesetzt, daß das Dienstgericht zu der Ueberzeugung kommt, bei dem wird die Frage des Bedürfnisses immer anzuerkennen sein. Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß das auch anerkannt wird. Ich sehe deshalb keine Bedenken und möchte empfehlen, vorläufig die Anträge der Staatsregierung anzunehmen, die ja auf ihrem Wege Ihnen folgen wollen. Ich unterstreiche ganz das, was Herr Abg. Tanzen (Heering) sagte. Der Staatsregierung ist es am liebsten, wenn die Fassung der Regierungsvorlage unverändert beibehalten bleibt; denn das ist nötig, um die innere Geschlossenheit der Ordnungspolizei in Gang zu halten. Ich mache Ihnen den Vorschlag, das Dienstgericht in dem Rahmen einzuführen, wie wir es schriftlich markiert haben. M. E. liegen doch keine Bedenken vor, die Sache der Staatsregierung zu überweisen, um die Disziplinar-

ordnung auszuarbeiten. Ergeben sich dabei Bedenken, dann ist immer noch Gelegenheit, die Sache wieder aufzugreifen. Ich fürchte nicht, daß unsere Beamtschaft darunter leiden wird und dann darf ich zum Schluß von mir aus noch einmal auf die Bestimmungen hinweisen, die die Möglichkeit geben, daß in Härte-Fällen ja immer geholfen werden kann und letzten Endes, meine Herren, haben wir genug Fälle gehabt, wo der Landtag befundet hat, den Beamten zu helfen, wenn auf Seiten der Staatsregierung Bedenken vorlagen, letzten Endes kann ein Beamter auch diesen Weg beschreiten und sich beim Landtag den Schutz holen, den er angeblich bei der Staatsregierung nicht gefunden hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Das Letztere trifft nicht ganz zu; denn wenn die Regierung auf Dienstentlassung erkannt hat, wird der Landtag schwerlich die Regierung zu einer anderen Stellungnahme veranlassen können, so wie die Dinge liegen. Die Beschwerdeordnung und die Disziplinarordnung, die das Ministerium erlassen soll, sollen ja die Einzelheiten regeln und deswegen halte ich es für zweckmäßig, daß man nicht die Bestimmungen eingeengt festlegt; denn über den Rahmen des hier Beschlossenen kann die Regierung ja bei der Disziplinarordnung nicht hinausgehen. Aus dieser Erwägung heraus müßten Sie gerade diesen Passus „im Rahmen der Versorgungsordnung“ streichen. Weswegen ich fest darauf halte, diese Worte zu streichen, möchte ich an einem Beispiel erläutern. Nehmen Sie an, es wird einer im neunten oder zehnten Dienstjahre strafweise, nach Auffassung des Dienstgerichts zu Unrecht, entlassen. Im Rahmen der Versorgungsordnung hat er Anspruch auf Pension nach zehn Jahren. Er würde, wenn er im Rahmen der Versorgungsordnung . . . (Abg. Tanzen (Heering): Pensionsrecht hat er gar nicht, Herr Abg. Hartong, auch nach zehn Jahren nicht.) Unter Umständen doch. Er wird also dann nichts erhalten können. Ich meine, es ist das Richtige, man streicht diese Bestimmung aus dem eben erwähnten Grunde und dann hat die Regierung freie Hand, in der Beschwerdeordnung oder Disziplinarordnung die Verhältnisse so zu regeln, wie es die Lage erfordert. Unbedingt notwendig scheint mir zu sein, einzufügen: „Unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit“.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich möchte diesem Beispiel, das Herr Abg. Hartong eben angeführt hat, folgendes hinzufügen: Nehmen Sie den Fall, jemand verfällt, nachdem er ganze zehn Jahre im Beruf ist, der Dienstentlassung. Dann ruft er das Dienstgericht an. Das Dienstgericht entscheidet in den Grenzen des § 4. Dann muß er doch mindestens sein Ruhegehalt bekommen können. (Abg. Tanzen (Heering): Ruhegehalt bekommt er doch nicht. Wo steht das?) Das steht im § 6. Ich will annehmen, es handelt sich um einen Polizeioffizier; es würde also eine Ruhegehaltsberechtigung vorhanden sein, die vom Dienstgericht nicht berücksichtigt werden könnte. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Die ganze Versorgungsordnung beruht in dem Gesetz auf § 28, wo es lediglich heißt: „Nach ihrem Ausscheiden erhalten die

Angehörigen der Ordnungspolizei eine Versorgung in den Grenzen, in denen sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht . . . vorgesehen ist.“ Das Nähere bestimmt das Staatsministerium in einer Versorgungsordnung. Das bildet die Grundlage für die Versorgungsordnung im Gesetz. Dagegen heißt es im § 24: „Die Dienstentlassung eines Angehörigen der Ordnungspolizei hat den Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis — einschließlich der Ansprüche auf Versorgung — zur Folge. Nur die auf Dienstbeschädigung beruhenden Versorgungsansprüche bleiben unberührt. Danach also, nach § 24, sollen alle Ansprüche verloren gehen. Im § 28 ist aber die Versorgungsordnung vorgesehen, und in der Versorgungsordnung steht dann wieder im Gegensatz zum § 24, daß für den Fall der Dienstentlassung doch ein Anspruch bestehen soll, nach § 4 Versorgungsordnung.“

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat **Zimmermann:** Dieser Widerspruch besteht tatsächlich nicht, meine Herren. Maßgebender Paragraph ist der § 28, der festlegt, daß die Versorgung erfolgt nach dem Wehrmachtversorgungs-Gesetz. Es ist im § 24, im letzten Satz des ersten Absatzes, ausdrücklich gesagt, daß die auf Dienstbeschädigung beruhenden Versorgungsansprüche unberührt bleiben. Dasselbe steht im § 4, Absatz 1 der Versorgungsordnung. Das Reichsversorgungsgesetz sieht nur Ansprüche vor, wenn eine Dienstbeschädigung vorliegt. Maßgebender ist natürlich die Bestimmung im § 24, daß bei Dienstentlassungen nach allgemein anerkanntem Beamtenrecht der Beamte der Rechte aus dem Dienstverhältnis verlustig geht. Der § 28 regelt die normalen Fälle.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister **Weber:** Um die Bedenken, die auf Seiten des Herrn Abg. Hartong aufgetaucht sind, zu zerstreuen, bin ich bereit, meinen Antrag zu 3 dahin zu ergänzen, daß man nach den Worten: „Innerhalb der Grenzen des § 4, Absatz 2 der Versorgungsordnung“ einfügt: „Unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit.“ Damit, glaube ich, würden wesentliche Zweifel auf Seiten der Beamenschaft behoben werden.

Präsident: Also Herr Minister Weber beantragt, ich kann das nur nach meinem Exemplar vorlesen, den Satz folgendermaßen zu fassen: „ob dem von der Dienstentlassung Betroffenen eine Versorgung innerhalb der Grenzen des § 4 Absatz 2 der Versorgungsordnung, unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit, zu gewähren ist.“ Das ist im Gegensatz zu der Anregung des Herrn Abg. Hartong, der diese Worte „innerhalb der Grenzen des § 4, Absatz 2 der Versorgungsordnung“ streichen wollte. Es liegen zwei Anträge nach der Richtung hin vor. Ich weiß nicht, ob es nicht bei der Abstimmung auf gewisse Schwierigkeiten stößt, wenn die Abgeordneten das nicht in der Hand haben. Ich stelle diese beiden Anträge mit zur Beratung. Zu dem Antrage von Herrn Abg. Hartong müßte ich noch die Unterstützungsfrage stellen. Wird der unterstützt? (Sawohl.) Wir kommen zur Beratung, ebenfalls der Anträge des Herrn Regierungsvertreter. Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Ich begrüße die Aenderung des Antrages der Regierung insofern, als dadurch geschäftsordnungsmäßig die Abstimmung erleichtert wird. Durch die Aenderung der Regierungsvorlage ist nur ein Teil unserer Bedenken beseitigt, indem nur die Frage der Bedürftigkeit beseitigt wird, dagegen sind die eben erhobenen Bedenken bestehen geblieben und ich möchte daher empfehlen, den Verbesserungsantrag in der von mir gestellten Form anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich glaube wirklich, das kann doch ganz unbedenklich gemacht werden. Ich halte es für ganz vollständig selbstverständlich, daß das Dienstgericht dem Entlassenen nicht Bezüge zubilligen kann, die er ohne Entlassung nicht gehabt haben würde und deshalb kann man das ruhig machen, daß man das Ganze vollständig wegläßt.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat **Zimmermann:** Meine Herren! Man kann doch unmöglich dem Dienstgericht die Befugnis geben, über die Militärversorgungs-Gesetze bzw. Reichsversorgungsgesetze zu entscheiden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. **Tanzen:** Ich möchte Sie bitten, den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Hartong anzunehmen. Es entspricht den Wünschen des Ausschusses, soweit ich sie beurteilen kann. Es ist ja nur der eine Unterschied, daß die Worte „im Rahmen der Versorgungsordnung“ herausgelassen werden. Das hat aber unter Umständen zur Folge, daß der Betreffende nicht zu seinem Recht kommt. Im übrigen, wenn ich richtig sehe, ist es dem Ministerium überlassen, in der Disziplinarordnung die Sache zu regeln. Ich möchte bitten, den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Hartong anzunehmen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht weiter vor; ich darf die Beratung über die Verbesserungsanträge, die zu diesem Antrage 8 gestellt sind, schließen. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über den Verbesserungsantrag der Regierung ab, der sagt:

Annahme des § 18 unter Streichung des vom Ausschusse beantragten Zusatzes,

d. h. mit anderen Worten: Ablehnung des Antrages 8. (Abg. Hartong: Ich bitte, über beide Anträge zugleich abzustimmen.) (Abg. Tanzen (Heering): Ich weiß nicht, geht das nicht oder ist es nicht möglich, zunächst über die beiden Anträge abzustimmen, von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten und von dem Herrn Abg. Hartong?) Die weichen doch ab von dem zur Beratung stehenden Antrage 8.)

Präsident: Ist der Antrag 1 der Regierung angenommen, dann kommt der Antrag der Regierung zum § 25. Dann stimmen wir über diesen größeren Antrag ab, darin sind wieder zwei Verbesserungsanträge enthalten. Ich lasse abstimmen zunächst über den Antrag 1 der Regierung. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen, und damit ist der Antrag 8 des Ausschusses erledigt. Dieser

ist abgelehnt. Nun kommt der Antrag, der ein Dienstgericht will, der Antrag zum § 25. Zu diesem Antrage sind zwei Verbesserungsanträge gestellt, einmal der Antrag Hartong, die Worte „innerhalb der Grenzen des § 4, Absatz 2 der Versorgungsordnung“ zu ersetzen durch die Worte „unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit“ und die Staatsregierung beantragt, nach den Worten „innerhalb der Grenzen des § 4, Absatz 2 der Versorgungsordnung“ einzuschalten: „Unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit.“ Ich muß zunächst über den Antrag Hartong abstimmen lassen. Werden die Worte „innerhalb der Grenzen des § 4, Absatz 2 der Versorgungsordnung“ gestrichen und ersetzt, dann ist der Antrag der Regierung hinfällig. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag Hartong annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag der Regierung erledigt. Wir stimmen nunmehr noch über den Antrag der Regierung zum § 25, wie er sich nach der Annahme des Verbesserungsantrages Hartong ergeben hat, ab und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Verbesserungsantrag im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist angenommen. Das ist der Antrag 3. Wir kommen jetzt zum Antrage 9 des Ausschusses:

Annahme des Antrages Hartong.

Die Fassung ist im Bericht enthalten. Der Antrag des Abg. Hartong, der setzt die Streichung der §§ 19 und 20 voraus. Wird der Antrag abgelehnt, dann kommen die Eventual-Anträge 10 und 11 und zwar 10:

Annahme des Antrages Hartong zu § 20 Absatz 1 und weiter der Antrag 11:

Annahme des Antrages Hartong zu § 20 Absatz 2 litt. c.

Da ist Annahme des § 20 Absatz 2 litt. c. in einer neuen Fassung beantragt. Gegen diesen Antrag 11 richtet sich der Antrag der Regierung, der sagt:

Streichung der Bestimmung des § 20 Absf. 2 unter c.

Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen**: Meine Herren! Wir sind erst in der Beratung, aber ich möchte mir doch die Anfrage erlauben, wenn es zur Abstimmung kommt, ob die Sache so zu laufen hat, daß erst über den Antrag der Regierung zu § 20 litt. c abgestimmt wird, damit diejenigen, die gegen die Streichung sind, ihre Stellung wählen können zu dem Antrage des Abg. Hartong. Die Regierung will nur litt. c streichen, während der Antrag des Abg. Hartong das Ganze streichen will. (Abg. Lohse: Ja, Herr Abg. Tanzen hat recht, soweit der Antrag 10 in Frage kommt, nicht aber, soweit der Antrag 9 in Frage kommt.)

Präsident: Also, wir sind zunächst bei dem Antrage 9, der verlangt die Streichung der §§ 19 und 20. Es wird richtig sein, daß wir über diesen für sich allein abstimmen. Ich stelle den Antrag 9 erst zur Beratung. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist abgelehnt. Jetzt kommen die Eventualanträge zu

Stenogr. Berichte. II. Landtag. 8. Versammlung.

Raum und zwar richten sich die Anträge 10 und 11 gegen die einzelnen Absätze des § 20. Der erste Antrag 10 heißt:

Annahme des Antrages Hartong zu § 20 Absf. 1 und zwar lautet der:

Streichung des § 20 Absf. 1.

Die Regierung befaßt sich nur mit dem § 20 Absf. 2 unter c. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 10. Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist eine Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt kommt der Antrag der Regierung:

Streichung der Bestimmung des § 20 Absf. 2 unter c.

Der geht dem Antrage Hartong vor, weil da eine neue Fassung vorgeschlagen wird, also den Antrag voll aufrecht erhalten will. Ich bitte die Abgeordneten, die entsprechend dem Antrage 2 der Regierung die Bestimmung . . . (Minister Weber: Es ist noch keine Gelegenheit zur Debatte gegeben.) Ich stelle den Antrag 2 der Regierung noch zur Beratung. Das Wort hat Herr Minister Weber.

Minister **Weber**: Ich wollte kurz begründen, daß die Staatsregierung der Auffassung ist, daß der § 20 Absf. 2 litt. c sowohl in der Fassung des Gesetzentwurfs wie auch in der Fassung, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, in beiden Fällen mit dem Art. 130 der Reichsverfassung im Widerspruch steht, der die Rechte der Beamten zu schützen beabsichtigt.

Präsident: Wird das Wort nicht verlangt? Das ist nicht der Fall; dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 11 des Ausschusses erledigt. Es folgt der Antrag 12 des Ausschusses: In § 25 Absf. 1 wird nach „erfolgt“ eingeschoben „a“) und nach „Ordnungspolizei“ eingeschoben „b“).

Ich eröffne die Beratung. Antrag 13:

In § 25 Absf. 2 werden die drei ersten Worte „Im übrigen werden“ gestrichen und die letzten Worte „durch eine . . . getroffen“ ersetzt durch die Worte: „trifft das Ministerium des Innern in einer Disziplinarstrafordnung“.

Ich eröffne die Beratung. Ferner wird im Antrage 14 beantragt:

In § 27 Absf. 1 werden die Worte „wegen der vor“ ersetzt durch die Worte „wegen einer vor“.

Ich eröffne die Beratung. Im Antrage 15 wird beantragt: Die Regierung wird ermächtigt, die durch die Beschlusfassung erforderlich werdende Umnummerierung der Paragraphen vorzunehmen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat **Zimmermann**: Antrag 13 wird wohl durch die Annahme des Verbesserungsantrages 3 der Regierung überflüssig. Es ist im letzten Absatz ja schon vorgesehen eine Disziplinarstrafordnung.

Präsident: Der Antrag 13 wird nach der Erklärung des Herrn Regierungsbevollmächtigten überflüssig. Der Herr

Berichterstatter stimmt zu. Also Antrag 13 wird zurückgezogen vom Ausschuß. Wir stimmen nur noch über die Anträge 12, 14 und 15 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 12—15, ohne 13, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Nunmehr kommt Antrag 16:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er sich aus der Beschlußfassung zur ersten und zweiten Lesung ergeben hat und im ganzen annehmen.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung können wir heute jedenfalls nicht mehr erledigen. Es ist das Landes-

steuergesetz. Ich hatte vor, für den Fall, daß wir heute die Tagesordnung nicht erledigen konnten, morgen eine Sitzung anzusetzen. Nachdem nun aber wesentliche Punkte des Ausschußberichtes für den Voranschlag noch an den Finanzausschuß verwiesen sind, wird es zweckmäßig sein, wenn sich der Finanzausschuß morgen mit der Sache befaßt, damit wir die zweite Lesung des Stats und die erste Lesung des Finanzgesetzes bald erledigen können. Ich nehme eine neue Sitzung für Freitag in Aussicht. (Zuruf: Dienstag.) Nein, das dürfen wir nicht tun. (Zuruf: Bis zu den Landtagswahlen werden wir fertig.) Die nächste Sitzung ist am Freitag vormittag. Die Tagesordnung wird Ihnen noch angekündigt. Ich schließe die Sitzung.
(Schluß 2 Uhr.)

